

1954	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1954	Nr. 28
Tag	Inhalt:	Seite
24. 12. 54	Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung	1411
24. 12. 54	Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (Schiffahrt- polizeiverordnung zur Ergänzung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung)	1466
16. 12. 54	Bekanntmachung über die Wiederanwendung und den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens vom 5. Juli 1930 über den Freibord der Kauffahrteischiffe	1473
15. 12. 54	Bekanntmachung über die Entschädigung von schweizerischen Staatsangehörigen für un- schuldig erlittene Untersuchungshaft	1473

Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung.

Vom 24. Dezember 1954.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1207) wird verordnet:

Artikel 1

Die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung wird in der anliegenden, von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Fassung auf der Bundeswasserstraße Rhein in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Zuständige Behörden im Sinne der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sind die Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden. Diese sind befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen zu übertragen.

Artikel 3

Zu widerhandlungen gegen die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung werden nach § 2 des Gesetzes zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung bestraft.

Artikel 4

Diese Polizeiverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

a) § 15 Nr. 2 Satz 4 und § 35 Nr. 1 und 2 am 1. Juli 1955,

b) § 11 und § 20 Nr. 1 Buchstabe c für andere Druckbehälter als Schiffsdampfkessel sowie § 10 Nr. 3 und § 12 am 1. Juli 1956.

(2) Am 1. Januar 1955 tritt die Schifffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 41) in der Fassung der Verordnungen vom 17. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 30), vom 20. Februar 1953 (Bundesanzeiger Nr. 38 vom 25. Februar 1953) und vom 15. Juni 1954 (Bundesanzeiger Nr. 113 vom 16. Juni 1954) außer Kraft.

(3) Die auf Grund der Schifffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 für den Rhein erlassenen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen bleiben in Kraft, bis ihre Geltung durch Zeitablauf endet oder bis die zuständige Behörde sie aufhebt.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Rheinschiffahrtpolizeiverordnung**Inhaltsverzeichnis**

I. Teil		§
Auf den ganzen Rhein anwendbare Bestimmungen		
Abschnitt I		
Allgemeine Bestimmungen		
Begriffsbestimmungen	1	§ 1
Schiffsführer und Schleppzugführer	2	2
Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord	3	3
Allgemeine Sorgfaltspflicht	4	4
Verhalten unter besonderen Umständen	5	5
Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen	6	6
Abschnitt II		
Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße		
Kennzeichnung der Fahrzeuge	7	7
Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge	8	8
Kennzeichnung der Flöße	9	9
Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße	10	10
Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter	11	11
Unterscheidungszeichen der Anker	12	12
Einsenkungsmarken	13	13
Einsenkung der Fahrzeuge	14	14
Tiefgangsanzeiger	15	15
Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften	16	16
Bemannung der Fahrzeuge und Flöße	17	17
Besetzung des Ruders	18	18
Höchstzahl der Fahrgäste	19	19
Urkunden	20	20
Abschnitt III		
Zeichen, Lichter und Beleuchtung		
Flaggen und Tafeln	21	21
Lichter	22	22
Schallzeichen	23	23
Gebrauch bestimmter Schallzeichen	24	24
Verbotene Zeichen und Lichter	25	25
Lampen und Scheinwerfer	26	26
Zeichen der Schleppzüge	27	27
Fahrtlichter der Selbstfahrer	28	28
Fahrtlichter der Schlepper	29	29
Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Segelschiffe	30	30
Heklichter der Schleppzüge	31	31
Verdecktes Seitenlicht der Schlepper	32	32
Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge	33	33
Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag	34	34
Kennzeichen der Schleppzüge bei Tag	35	35
Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	36	36
Abschnitt IV		
Begegnen und Überholen		
Begegnen und Überholen; Allgemeines	37	37
Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Bergfahrer	38	38
Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer	39	39
Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39	40	40
Begegnen in engem Fahrwasser	41	41
Überholen; Allgemeines	42	42
Überholen; Verhalten und Zeichengebung	43	43
Überholen; Verminderung der Geschwindigkeit	44	44
Ausnahmen für Kleinfahrzeuge	45	45
Abschnitt V		
Weitere Regeln für die Fahrt		
Wenden zu Berg (Aufdrehen)	46	46
Wenden zu Tal	47	47
Wenden auf Strecken mit Ebbe- und Flutstrom	48	48
Abfahrt, Überqueren des Stromes und Verbot, in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren	49	49
Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen, Fluß- und Kanalmündungen	50	50
Fahrt auf gleicher Höhe	51	51
Verbot des Schleifenlassens von Ankern und des Treibenlassens	52	52
Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge	53	53
Vermeidung von Wellenschlag	54	54
Unübersichtliche Stellen	55	55
Zusammenstellung der Schleppzüge	56	56
Gekuppelte Fahrzeuge	57	57
Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges	58	58
Sperrung der Schifffahrt	59	59
Gesperre Wasserflächen	60	60
Abschnitt VI		
Fähren und Brücken		
Lichter der Fähren	61	61
Verhalten der Fähren	62	62
Großfähren	63	63
Durchfahrt unter festen Brücken	64	64
Durchfahrt durch Schiffbrücken	65	65
Vorbeifahrt an Schiffbrücken gleichgestellten Fähren	66	66
Abschnitt VII		
Stilliegen (Ankern und Festmachen)		
Liegeplatz	67	67
Liegeverbote	68	68
Sicherung stillliegender Fahrzeuge	69	69
Stilliegen nebeneinander	70	70
Wache	71	71
Lichter stillliegender Fahrzeuge	72	72
Lichter stillliegender Flöße	73	73
Schwimmende Anlagen	74	74
Befreiung von der Lichterführung	75	75
Kennzeichnung der Anker	76	76
Zeichen der schwimmenden Geräte	77	77
Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen	78	78
Rücksichtnahme auf das Treideln	79	79

Abschnitt VIII		§	
Unsichtiges Wetter			
	§		
Einschränkung der Schifffahrt	80	Besondere Regeln in der Nähe der deutsch-französisch-schweizerischen Grenze	110
Schallzeichen während der Fahrt	81	Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz	111
Schallzeichen beim Stilliegen	82	Verbot von Ziehbooten unterhalb der Spyck'schen Fähre	112
Abschnitt IX		Wahrschauzeichen bei der Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal bei Wyk-by-Duurstede ..	113
Schutzvorschriften		Abschnitt II	
Gefährdung durch Gegenstände an Bord	83	Floßfahrt	
Ankerverbot	84	Schleppzwang	114
Schutz der Schifffahrtszeichen	85	Verbot der Floßfahrt	115
Unerlaubtes Festmachen	86	Floßfahrt oberhalb Mannheim-Rheinau	116
Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten in den Strom	87	Abmessungen der Flöße	117
Schutz gegen Rauch	88	Wahrschauen der Flöße	118
Abschnitt X		Floßliegeplatz unterhalb der Mainmündung	119
Unfälle und Schifffahrtshindernisse		Abschnitt III	
Rettung von Menschenleben an Bord	89	Beschränkung der Schifffahrt bei Nacht, bei Niedrigwasser und Hochwasser	
Hilfeleistung	90	Nachtschifffahrt zwischen Bingen und St. Goar	120
Notzeichen	91	Nachtschifffahrt unterhalb der Spyck'schen Fähre	121
Anzeige von Schiffsunfällen	92	Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre	122
Wahrschauen	93	Zusätzliches Fahrverbot bei Marke I	123
Kennzeichnung festgefahrenener oder gesunkener Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse	94	Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser unterhalb der Spyck'schen Fähre	124
Veränderung von Schifffahrtszeichen; Verlust von Gegenständen	95	Abschnitt IV	
Freimachen des Fahrwassers	96	Großer Elsässischer Kanal	
Beseitigung von Wracks	97	Fahrregeln	125
Schwimmende Anlagen	98	Annäherung an die Schleusen	126
Abschnitt XI		Reihenfolge der Schleusungen	127
Reeden		Durchfahren der Schleusen	128
Vorschriften für Reeden	99	Abschnitt V	
Kennzeichnung der Grenzen der Reeden und Liegeplätze	100	Wahrschauen für die Strecke Bingen-St. Goar	
Abschnitt XII		Wahrschauen an der Binger-Loch-Strecke	129
Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen; Überwachung		Fahrt durch die Binger-Loch-Strecke	130
Anwendbarkeit auf Häfen, Lade- und Löschplätze	101	Wahrschauen an der Strecke Lorch-St. Goar	131
Anordnungen vorübergehender Art	102	Hauptzeichen der Wahrschauen	132
Genehmigung besonderer Veranstaltungen	103	Zusatzzeichen der Wahrschauen	133
Besondere Anweisungen	104	Anlegen von Fahrgastschiffen in St. Goar	134
Überwachung	105	III. Teil	
II. Teil		Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Bestimmungen für einzelne Strecken des Rheins und für die Floßfahrt		Inkrafttreten	135
Abschnitt I		<i>Anlage 1:</i> Bedeutung der Schallzeichen	
Besondere Regeln für die Fahrt und das Stilliegen		<i>Anlage 2:</i> Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten	
Länge der Schleppzüge	106	<i>Anlage 3:</i> Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände	
Fahrt von Schleppzügen auf gleicher Höhe	107	<i>Anlage 4:</i> Großfähren	
Überholverbote	108	<i>Anlage 5:</i> Den Schiffbrücken gleichgestellte Fahren	
Fahr- und Liegebeschränkungen	109	<i>Anlage 6:</i> Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter	

I. TEIL

Auf den ganzen Rhein anwendbare Bestimmungen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Polizeiverordnung gelten als:

- a) „Fahrzeug“: See- und Binnenschiffe, einschließlich Gleitboote, Kleinfahrzeuge und Fähren, sowie schwimmendes Gerät; jedoch nicht Flöße;
- b) „schwimmendes Gerät“: Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen wie Baggermaschinen, Krane, Hebezeuge, Rammen angebracht sind;
- c) „Floß“: jede Zusammenstellung von schwimmenden Hölzern;
- d) „schwimmende Anlage“: alle schwimmenden Einrichtungen, die nicht Fahrzeuge oder Flöße sind, wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser;
- e) „Selbstfahrer“: alle einzeln fahrenden Fahrzeuge mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft*); hierzu gehören auch Fahrzeuge, die ein Schiebe- oder Ziehboot oder einen Hilfsmotor zur Fortbewegung verwenden;
- f) „Schiebeboot“ oder „Ziehboot“: zu einem Fahrzeug gehörende Motorboote, die dazu bestimmt sind, dieses vorwärts zu stoßen oder zu ziehen, unabhängig davon, ob sie einer ständigen Bedienung bedürfen oder nicht;
- g) „Schlepper“: alle Fahrzeuge, die eine Schleptätigkeit ausführen; jedoch nicht Schiebe- oder Ziehboote;
- h) „Schleppzug“: jede Zusammenstellung von einem oder mehreren Schleppern und einem oder mehreren Anhängen (Fahrzeugen, Flößen oder schwimmenden Anlagen) hinter oder neben dem Schlepper; ferner jede Zusammenstellung von Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft;
- i) „Kleinfahrzeug“: Fahrzeuge von weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit; jedoch nicht Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zum Schleppen oder zur Beförderung von mehr als 10 Fahrgästen bestimmt sind;
- k) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge oder Flöße, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Land festgemacht oder festgefahren sind;
- l) „Schiffsführer“: Führer von Fahrzeugen oder Flößen;
- m) „Nacht“: der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet;
„Tag“: der Zeitraum, der eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang endet;

*) einschließlich der einzeln fahrenden Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Schleppen bestimmt sind, und der Fahrgastschiffe

n) „gewöhnliches Licht“, „helles Licht“, „starkes Licht“: Lichter, die in dunkler Nacht bei klarer Luft auf etwa ein, zwei und drei km sichtbar sind;

o) „kurzer Ton“: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;

„langer Ton“: ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

§ 2

Schiffsführer und Schleppzugführer

1. Jedes Fahrzeug und jedes Floß müssen einen Führer haben. Dieser muß zur Führung seines Fahrzeugs oder Floßes geeignet sein. Die Eignung gilt als vorhanden, wenn er ein Schifferpatent für die Fahrzeugart und für die zu befahrende Strecke besitzt.

2. Der Schiffsführer muß während der Reise an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs. Er kann sich vorübergehend durch eine geeignete Person vertreten lassen.

3. Der Schiffsführer ist für die Befolgung dieser Polizeiverordnung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Polizeiverordnung und sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

4. Für die Befolgung der für Schleppzüge geltenden Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ist der Führer des Schleppers (Schleppzugführer) verantwortlich.

Die Führer der Anhänge haben seine Anweisungen zu befolgen. Sie haben jedoch auch ohne Anweisung des Schleppzugführers alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Anhänge durch die Umstände geboten sind.

5. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper, so ist Schleppzugführer der Führer des ersten Schleppers; dies gilt nicht für den Führer eines vorübergehenden Vorspanns.

6. Hat ein Schleppzug an der Spitze zwei Schlepper nebeneinander, so müssen ihre Führer sich rechtzeitig darüber einigen, wer von ihnen Schleppzugführer sein soll.

Das gleiche gilt für einen Schleppzug, der aus längsseits gekuppelten Fahrzeugen mit eigener in Tätigkeit gesetzter Triebkraft besteht.

§ 3

Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord

1. Die Schiffsmannschaft hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ihrerseits beizutragen.

2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

§ 4

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die berufliche Übung gebieten, um gegenseitige Beschädigungen der Fahrzeuge, Behinderungen der Schifffahrt sowie Beschädigungen der Ufer und von Anlagen jeder Art im Strom und an seinen Ufern zu vermeiden; dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen oder sonstige Einrichtungen im Strom oder am Ufer gestellt sind.

§ 5

Verhalten unter besonderen Umständen

Bei der Anwendung und Auslegung dieser Polizeiverordnung müssen die besonderen Umstände berücksichtigt werden, die ein Abweichen von ihren Bestimmungen notwendig machen können, um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden.

§ 6

Verhalten von und gegenüber Kleinfahrzeugen

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen und Flößen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen und können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen. § 4 bleibt unberührt.

Abschnitt II

Anforderungen an Fahrzeuge und Flöße

§ 7

Kennzeichnung der Fahrzeuge

1. An allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen als Kennzeichen ihr Name und der Heimat- oder Registerort auf beiden Seiten in lateinischen Buchstaben angebracht sein.

Außerdem müssen bei Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen, die Tragfähigkeit angegeben und bei Selbstfahrern und Schleppern der Name von hinten sichtbar angebracht sein.

Falls mehrere Fahrzeuge desselben Eigentümers den gleichen Namen tragen, muß dem Namen eine Unterscheidungszahl hinzugefügt werden.

2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch und mit heller Farbe auf dunklem oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Seeschiffe.

4. Beiboote sowie Schiebe- und Ziehboote müssen so gekennzeichnet sein, daß ihr Eigentümer feststellbar ist.

§ 8

Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge — mit Ausnahme der Beiboote und der Schiebe- und Ziehboote — müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Dieses Zei-

chen muß mindestens 10 cm hoch und an beiden Vorderseiten in heller Farbe auf dunklem oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

2. Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Kleinfahrzeuge von der Kennzeichnung nach Nummer 1 befreien.

§ 9

Kennzeichnung der Flöße

Flöße mit einem Flächeninhalt von mehr als 500 qm müssen als Kennzeichen den Namen und den Wohnort des Eigentümers und des Floßführers tragen. Die Angaben sind auf beiden Seiten zweier übereinander gesetzter weißer Tafeln anzubringen, die in Längsrichtung des Floßes aufzustellen sind; die untere Tafel muß mindestens 3 m über der Oberfläche des Floßes stehen. Die Angaben sind in mindestens 30 cm hohen lateinischen Buchstaben anzubringen, und zwar diejenigen über den Eigentümer auf der oberen Tafel in roter, die über den Floßführer auf der unteren Tafel in schwarzer Farbe.

§ 10

Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße

1. Fahrzeuge und Flöße müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird und daß die Verpflichtungen aus dieser Polizeiverordnung erfüllt werden können.

2. Soweit Fahrzeuge und Flöße mit einem amtlichen Zeugnis versehen sind und Bau und Ausrüstung dessen Angaben entsprechen, gilt die Bestimmung der Nummer 1 als erfüllt.

3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die ihrer Bauart nach zum Befördern von Fahrgästen oder von Gütern bestimmt sind, dürfen außer im Fall der Bergung oder bei Hilfeleistung in Notfällen nur insoweit zum Schleppen verwendet werden, als dies im Schiffsattest zugelassen ist.

4. Länge, Breite, Höhe und Tiefgang der Fahrzeuge und Flöße dürfen die Abmessungen nicht überschreiten, die durch die Verhältnisse des Stromes und durch die Größe der Schleusen und Brückenöffnungen bedingt sind.

§ 11

Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter

Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter, ihre Ausrüstung und ihr Betrieb sowie die darauf bezüglichen Urkunden müssen den Vorschriften entsprechen, die am Heimat- oder Registerort des Fahrzeugs gelten.

§ 12

Unterscheidungszeichen der Anker

1. Schiffsanker müssen unaustilgbare Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens entweder die Nummer des Schiffsattestes und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungs-

kommission oder den Namen und den Wohnort des Eigentümers des Fahrzeugs enthalten. Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann es bei der erstmaligen Kennzeichnung verbleiben.

2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen, Kleinfahrzeugen und Fahrzeugen nach § 13 Nr. 4.

§ 13

Einsenkungsmarken

1. An allen Fahrzeugen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen Einsenkungsmarken angebracht sein.

2. Soweit die Einsenkungsmarken nicht amtlich angebracht sind, gilt folgendes:

Sie sind auf beiden Seiten des Fahrzeugs so anzubringen, daß ihre Unterkante bei der tiefsten zulässigen Einsenkung in der Wasserlinie liegt. Sie müssen 30 cm lang und 4 cm hoch sein. Die Markenränder sind auf dem Schiffsrumpf unaustilgbar zu bezeichnen. Die Marken müssen je zwei auf jeder Seite etwa am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge oder — dies gilt zwingend für Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge — je drei auf jeder Seite, und zwar eine mittschiffs und die beiden anderen je im Abstand von etwa einem Sechstel der Länge vom Bug und vom Heck, angebracht sein.

Die Unterkante der Einsenkungsmarken muß mindestens 30 cm unter dem tiefsten Punkt liegen, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist; sie darf keinesfalls höher liegen als der tiefste Punkt der Oberkante des Gangbords.

3. Bei Seeschiffen mit Freibordmarke ersetzt die „Frischwassermarke im Sommer“ die Einsenkungsmarken.

4. Fahrzeuge, die nur ausnahmsweise und dann leer auf dem Rhein fahren, können die Einsenkungsmarken beibehalten, die amtlich für die Wasserstraßen angebracht sind, die sie gewöhnlich befahren.

§ 14

Einsenkung der Fahrzeuge

Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.

§ 15

Tiefgangsanzeiger

1. An Fahrzeugen, deren Tiefgang 1,50 m erreichen kann, müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein.

2. Soweit die Tiefgangsanzeiger nicht amtlich angebracht sind, müssen sie sich auf beiden Seiten des Achterschiffs befinden. Sie sind abwechselnd in zwei verschiedenen Farben nach Dezimetern einzuteilen. Ihr Nullpunkt muß in der waagerechten Ebene des tiefsten Punktes des Fahrzeugs liegen. Die Höhe des obersten Dezimeters über dem Nullpunkt ist in Zahlen anzugeben.

§ 16

Sichtbarkeit der Kennzeichen, Marken und Aufschriften

Die in den §§ 7, 8, 9, 13 und 15 genannten Angaben an Fahrzeugen und Flößen müssen dauernd deutlich sichtbar sein. Es darf nichts hinzugefügt werden, was ihre Klarheit beeinträchtigen könnte.

§ 17

Bemannung der Fahrzeuge und Flöße

1. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen so bemannt sein, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird.

2. Soweit die Bemannung in einem amtlichen Zeugnis festgesetzt ist und diesem entspricht, gilt die Bestimmung der Nummer 1 als erfüllt.

§ 18

Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.

2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft.

3. Zur sicheren Schiffführung muß der Rudergänger nach allen Seiten genügend freie Sicht haben und die Schallzeichen wahrnehmen können. Ist dies nicht möglich, so muß zu seiner Unterrichtung ein Ausguck oder Posten aufgestellt werden.

§ 19

Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben, als von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

2. Die höchstzulässige Fahrgastzahl ist an Bord an auffälliger Stelle deutlich lesbar anzubringen.

§ 20

Urkunden

1. Folgende Urkunden müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt sind, an Bord befinden:

- a) Das Schiffsattest oder Floßzeugnis,
- b) das Schifferpatent des Schiffsführers,
- c) die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
- d) das Sonderzeugnis für Fahrzeuge, die zur Beförderung gefährlicher Güter eingerichtet sind,
- e) der Ausweis für Kleinfahrzeuge.

2. Ferner muß sich auf jedem Fahrzeug — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — und auf jedem Floß ein Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung befinden.

Abschnitt III

Zeichen, Lichter und Beleuchtung

§ 21

Flaggen und Tafeln

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die Flaggen und Tafeln, die in dieser Polizeiverordnung vorgesehen sind, rechteckig sowie mindestens 1 m hoch und 1 m breit sein. Ihre Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

2. Die Flaggen können durch Tafeln ersetzt werden.

§ 22

Lichter

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen

Ist ein Blinklicht vorgeschrieben, so kann dieses durch ein Licht ersetzt werden, das in regelmäßigen, kurzen Zeitabständen gezeitigt wird.

§ 23

Schallzeichen

1. Soweit in dieser Polizeiverordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:

- a) Auf Selbstfahrern und Schleppern mittels einer kräftig tönenden Pfeife oder mittels eines gleichwertigen Schallgeräts, die so anzubringen sind, daß der Schall nicht gehemmt werden kann;
- b) auf anderen Fahrzeugen mittels einer Hupe oder eines Horns von genügender Lautstärke. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nicht über ein mit Maschinenkraft angetriebenes Schallgerät verfügen.

2. Die Pause zwischen den einzelnen Tönen eines Zeichens muß etwa eine Sekunde betragen.

3. Mit den Schallzeichen können gleichzeitig gelbe von allen Seiten sichtbare Lichtzeichen gegeben werden.

4. Die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Schallzeichen sind in Anlage 1 zusammengefaßt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 24

Gebrauch bestimmter Schallzeichen

1. Abgesehen von den in dieser Polizeiverordnung sonst vorgeschriebenen Schallzeichen muß jedes Fahrzeug — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — erforderlichenfalls folgende Zeichen geben:

- a) „einen langen Ton“, um andere Fahrzeuge aufmerksam zu machen,
- b) „einen kurzen Ton“, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Steuerbord richtet,
- c) „zwei kurze Töne“, um anzuzeigen, daß es seinen Kurs nach Backbord richtet,

- d) „drei kurze Töne“, um anzuzeigen, daß seine Maschine rückwärts geht,
- e) „vier kurze Töne“, um anzuzeigen, daß es manövrierunfähig ist.

2. Kleinfahrzeuge können im Fall der Gefahr die Zeichen nach Nummer 1 geben.

§ 25

Verbotene Zeichen und Lichter

Es ist verboten, andere als die in dieser Polizeiverordnung vorgesehenen Zeichen und Lichter zu gebrauchen oder diese unter anderen als denjenigen Umständen zu gebrauchen, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 26

Lampen und Scheinwerfer

1. Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht in einer Weise gebraucht werden, daß sie mit den in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Lichtern und Zeichen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können.

Dieses Verbot gilt nicht für die brennende Laterne mit Mattglasscheibe, die bei Nacht am Vorschiff eines geschleppten Fahrzeugs geführt wird. Die Laterne darf jedoch nicht über das Fahrzeug hinaus leuchten und muß nach vorn und nach den Seiten vollständig abgeblendet sein.

2. Es ist verboten, Lampen oder Scheinwerfer so zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr am Ufer gefährden oder behindern.

§ 27

Zeichen der Schleppzüge

1. Hat ein Schleppzug nach dieser Polizeiverordnung Zeichen zu geben, so hat sie der Schlepper zu geben, auf dem sich der Schleppzugführer befindet.

2. Hat ein Schleppzug an der Spitze einen vorübergehenden Vorspann, so muß auch dieser die Zeichen geben.

§ 28

Fahrtlichter der Selbstfahrer

Selbstfahrer müssen bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) Als Topplicht ein weißes starkes Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar sein darf, und zwar 112°30' von vorn nach jeder Seite bis 22°30' hinter der Querlinie auf jeder Seite. Das Licht muß auf der vorderen Hälfte des Fahrzeugs mindestens 6 m über dem Gangbord oder dem Deck gesetzt werden. Die Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40 m nicht überschreitet;
- b) als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes nur über einen Bogen des Horizonts von 112°30' sichtbar ist, und zwar von vorn bis 22°30' hinter der Querlinie.

Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in einer Linie senkrecht zur Schiffsachse gesetzt werden. Sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und mindestens 1 m hinter diesem gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;

- c) als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das nur über einen Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite.

§ 29

Fahrtlichter der Schlepper

1. Außer in den Fällen der Nummer 2 Absatz 2 und der Nummer 4 muß jeder Schlepper bei Nacht folgende Lichter führen:

- a) Außer dem Topplicht und den Seitenlichtern nach § 28 ein zweites weißes starkes Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein und etwa 1 m unter diesem, jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
- b) statt des Hecklichts nach § 28 ein gelbes gewöhnliches Licht; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Hecklicht sichtbar sein und an geeigneter Stelle mindestens 3 m über Deck gesetzt werden.

2. Hat ein Schleppzug an der Spitze mehrere Schlepper — einen vorübergehenden Vorspann nicht mitgerechnet —, so müssen die ersten beiden Schlepper ein drittes weißes starkes Licht führen; dieses muß im gleichen Umkreis wie das Topplicht sichtbar sein und etwa 2 m unter diesem, jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

Schlepper, die den ersten beiden folgen, sind als geschleppte Fahrzeuge zu kennzeichnen und müssen die Lichter nach § 30 führen.

3. Ein vorübergehender Vorspann muß stets das dritte weiße starke Licht nach Nummer 2 Absatz 1 führen.

4. Schlepper, die nur längsseits gekuppelt schleppen, müssen die Lichter nach § 28 führen.

§ 30

Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Segelschiffe

1. Geschleppte Fahrzeuge müssen bei Nacht als Topplicht ein weißes helles Licht führen. Dieses muß mindestens 6 m über dem Gangbord oder dem Deck gesetzt werden. Hat ein Schleppzug mehrere Anhänge, so sind die Lichter so zu setzen, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

2. Fahrzeuge, die unter Segel fahren, müssen bei Nacht im Topp ein weißes helles Licht und am Bug ein weißes gewöhnliches Licht führen.

§ 31

Hecklichter der Schleppzüge

1. In einem Schleppzug muß der letzte Anhang außer dem Topplicht nach § 30 Nr. 1 das Hecklicht nach § 28 Buchstabe c führen.

2. Befinden sich am Schluß des Schleppzugs längsseits gekuppelte Fahrzeuge, so muß jedes von ihnen das Hecklicht führen.

3. Sind alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt, so müssen der Schlepper und jeder Anhang ein Hecklicht führen. Fahren jedoch die Anhänge längs des Schleppers hintereinander, so hat außer dem Schlepper nur der hintere Anhang das Hecklicht zu führen.

§ 32

Verdecktes Seitenlicht der Schlepper

Wird ein längsseits gekuppelter Anhang derart geschleppt, daß ein Seitenlicht des Schleppers ganz oder teilweise verdeckt wird, so muß statt dessen der Anhang ein diesem entsprechendes Licht möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers führen.

§ 33

Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge

1. Für Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft gilt abweichend von § 28 folgendes:

- a) Das weiße Topplicht braucht nur ein helles Licht zu sein. Es kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, so muß es mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.
- b) Das Hecklicht braucht nicht geführt zu werden. Wird es nicht geführt, so muß das Topplicht von allen Seiten sichtbar sein.
- c) Die Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse vereinigt werden. In diesem Fall muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.

2. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft müssen bei Nacht ohne Rücksicht darauf, wie sie sich fortbewegen, ein weißes gewöhnliches Licht führen; andere Lichter dürfen sie nicht führen.

§ 34

Kennzeichen der Motorsegler und Fahrzeuge mit Schlebe- oder Ziehboot bei Tag

1. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit eigener Triebkraft fährt, muß einen schwarzen Kegel, dessen Spitze nach oben gerichtet ist, mindestens 3 m über dem Gangbord an der Stelle führen, an der er am besten gesehen werden kann. Der Kegel muß mindestens 50 cm hoch sein, der Durchmesser seiner Grundfläche mindestens 30 cm betragen.

2. Das Zeichen nach Nummer 1 müssen auch Fahrzeuge führen, die durch ein Schiebe- oder Ziehboot fortbewegt werden.

3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 35

Kennzeichen der Schleppzüge bei Tag

1. Der Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges muß bei Tag auf dem Vorschiff einen etwa 100 cm hohen gelben Zylinder mit einem Durchmesser von etwa 65 cm führen, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen (dieser nach außen) versehen ist. Der Zylinder muß mit seiner Unterkante mindestens 4 m über dem Gangbord oder dem Deck gesetzt werden.

2. Der letzte Anhang eines Schleppzuges muß bei Tag einen gelben Ball von etwa 80 cm Durchmesser führen. Der Ball muß mindestens 4 m über dem Gangbord oder dem Deck an der Stelle gesetzt werden, an der er am besten gesehen werden kann.

3. Befinden sich am Ende des Schleppzuges längsseits gekuppelte Fahrzeuge, so muß jedes von ihnen den gelben Ball nach Nummer 2 führen.

4. Der in Nummer 1 vorgeschriebene Zylinder und der in Nummer 2 vorgeschriebene Ball sind nicht zu führen, wenn alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt sind.

5. Unterhalb der Spyc'schen Fähre kann statt der Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 eine rote Flagge mit einem weißen Quadrat in der Mitte verwendet werden. Diese Flagge muß von allen Fahrzeugen des Schleppzuges geführt werden; sie muß mindestens 6 m über dem Gangbord oder dem Deck gesetzt werden. In diesem Fall können die Fahrzeuge des Schleppzuges diese Flagge zur Verständigung nach § 58 Nr. 3 benutzen.

§ 36

Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten im Sinne der internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen besonders gebaut und eingerichtet sind, müssen die in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Kennzeichen und Lichter führen*).

2. Fahrzeuge, die Gegenstände im Sinne der Bestimmungen über die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände geladen haben, müssen die in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Kennzeichen und Lichter führen**).

3. Tankschiffe, die verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas befördern, müssen eine rote quadratische Tafel von mindestens 50 cm Seitenlänge führen, die auf beiden Seiten ein weißes, mindestens 35 cm hohes „E“ trägt. Diese Tafel ist längsschiffs so aufzustellen, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist.

*) siehe Anlage 2

***) siehe Anlage 3

Diese Schiffe müssen außerdem führen

a) bei Tag

einen mindestens 100 cm hohen roten Zylinder mit einem Durchmesser von 65 cm, der in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Deck oder dem Gangbord senkrecht gesetzt wird und von allen Seiten gut sichtbar ist;

b) bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter

zwei hellviolette Lichter übereinander. Die Lichter müssen in einem Umkreis von mindestens 200 m sichtbar sein. Das eine Licht muß mindestens 2 m über dem Deck oder dem Gangbord, das andere etwa 1 m über dem ersten gesetzt werden.

4. Die Zeichen und Lichter müssen während der Fahrt und beim Stilliegen geführt werden.

Abschnitt IV

Begegnen und Überholen

§ 37

Begegnen und Überholen; Allgemeines

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

2. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge ihren Kurs nicht ändern, nachdem dieser nach den §§ 38 bis 40 oder 43 festgelegt ist.

4. Selbstfahrer müssen auf die Sicherheit der Fahrzeuge und Flöße, an denen sie vorbeifahren, Rücksicht nehmen.

§ 38

Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Bergfahrer

1. Unbeschadet des § 40 Nr. 1 weisen beim Begegnen die Bergfahrer den Talfahrern den Weg. Sie müssen dabei unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg freilassen.

2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.

3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig

a) bei Tag

nach Steuerbord eine hellblaue Flagge zeigen, und zwar am Ende einer Stange, die so lang ist, daß die Flagge von vorn und möglichst auch von hinten deutlich sichtbar ist;

b) bei Nacht

an Steuerbord ein weißes gewöhnliches Blinklicht zeigen. Dieses Licht muß von vorn und möglichst auch von hinten sichtbar sein.

Diese Zeichen müssen bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, daß die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

4. Ist zu befürchten, daß die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, so müssen die Bergfahrer zusätzlich folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,

„zwei kurze Töne“, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

§ 39

Begegnen; Verhalten und Zeichengebung der Talfahrer

1. Unbeschadet des § 40 Nr. 1 müssen beim Begegnen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach § 38 weisen.

2. Die Talfahrer, die Bergfahrern begegnen, welche die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 geben, müssen diese Zeichen erwidern.

§ 40

Begegnen; Ausnahmen von den Regeln der §§ 38 und 39

1. Abweichend von den §§ 38 und 39 gilt beim Begegnen für zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, folgendes:

Wollen sie an einer Landebrücke anlegen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt, so können sie, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann, von diesen Bergfahrern verlangen, daß sie ihren nach § 38 angezeigten Weg ändern.

Das gleiche gilt für Talschleppzüge, die aus zwingenden Sicherheitsgründen oder zum Zweck des Aufdrehens ein bestimmtes Ufer halten wollen. Jedoch können sie eine Kursänderung nur von einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen verlangen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr geschehen kann.

2. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:

a) „einen kurzen Ton“, wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll,

b) „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.

3. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Bergfahrer abweichend von § 38 den von den Talfahrern verlangten Weg nehmen und dies wie folgt bestätigen:

a) Soll die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen „ein kurzer Ton“ geben und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 entfernen.

b) Soll die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden, müssen sie das Schallzeichen „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 38 Nr. 3 geben.

4. Ist zu befürchten, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nummer 2 wiederholen.

Die Schallzeichen müssen auch gegeben werden, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

§ 41

Begegnen in engem Fahrwasser

1. Um ein Begegnen auf Strecken zu vermeiden, auf denen das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt nicht gewährt (Stromengen), gilt folgendes:

a) Bevor Schleppzüge oder einzelne Fahrzeuge in eine Stromenge hineinfahren, müssen sie „einen langen Ton“ geben.

b) Bergfahrer müssen, wenn vorauszusehen ist, daß sie in einer Stromenge mit einem Talfahrer zusammentreffen, unterhalb der Stromenge halten, bis der Talfahrer diese durchfahren hat.

c) Ist ein Bergschleppzug bereits in eine Stromenge hineingefahren, so müssen Talfahrer oberhalb der Stromenge verbleiben, bis der Bergschleppzug sie durchfahren hat. Die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.

d) Ist ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug bereits in eine Stromenge hineingefahren, so muß es diese beim Herannahen eines Talschleppzuges soweit wie möglich freimachen.

2. Die zuständige Behörde kann die Einhaltung der Bestimmungen der Nummer 1 dadurch erleichtern, daß den Bergfahrern folgende Zeichen gegeben werden:

Eine weiße Tafel oder Flagge, wenn sich ein Talschleppzug nähert oder

eine rote Tafel oder Flagge, wenn sich ein einzeln zu Tal fahrendes Fahrzeug nähert.

3. Die zuständige Behörde kann außerdem anordnen, daß die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestattet ist. In diesem Fall ist die Durchfahrt gestattet, wenn eine grüne Tafel mit einem senkrechten weißen Streifen gezeigt wird. Die Durchfahrt ist verboten, wenn eine rote Tafel mit einem waagrechten weißen Streifen gezeigt wird.

Je nach den örtlichen Umständen kann dem Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, ein Wahrschauzeichen vorangehen, das aus einer quadratischen, weißen Tafel mit rotem Rand und einem schwarzen Ausrufungszeichen besteht.

§ 42

Überholen; Allgemeines

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem der Überholende sich vergewissert hat, daß dieses

Manöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann. Der Überholende ist in der Wahl der Seite, auf der er überholen will, frei. Der Vorfahrende soll das Überholen soweit wie möglich erleichtern.

2. Ist das Überholen aus zwingenden Sicherheitsgründen nicht möglich, so muß der Vorfahrende „fünf kurze Töne“ geben.

3. Auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Strecke gekennzeichnet sind, ist jegliches Überholen verboten.

4. Auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch dreieckige weiße Tafeln mit rotem Rand und der Spitze in Richtung der Strecke gekennzeichnet sind, ist das gegenseitige Überholen von Schleppzügen verboten.

§ 43

Überholen; Verhalten und Zeichengebung

1. Der Überholende muß rechtzeitig

a) bei Tag

eine hellblaue Flagge auf dem Vorschiff mindestens 4 m über Deck setzen,

b) bei Nacht

ein weißes gewöhnliches Licht am Bug zeigen, das nicht höher als 1 m über Deck gesetzt werden darf und von vorn sichtbar sein muß.

Diese Zeichen müssen gegeben werden, bis das Überholmanöver beendet ist; sie dürfen nicht länger beibehalten werden.

2. Der Überholende muß erforderlichenfalls das Sichtzeichen rechtzeitig wie folgt ergänzen:

Durch „zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord überholen will, oder

durch „zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.

3. Der Vorfahrende muß dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht; ist das Überholen nicht an der gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muß er folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn das Überholen an Backbord möglich ist,

„zwei kurze Töne“, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

4. Der Überholende muß, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen kann und will, folgende Zeichen geben:

„zwei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn er an Backbord überholen will,

„zwei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn er an Steuerbord überholen will.

§ 44

Überholen; Verminderung der Geschwindigkeit

1. Fahrzeuge, die von einem Schleppzug überholt werden, müssen während des Überholens ihre Geschwindigkeit vermindern.

2. Ein Schleppzug oder ein Selbstfahrer, der von einem Selbstfahrer überholt wird, braucht seine Geschwindigkeit nur dann zu vermindern, wenn dies erforderlich ist, um das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausführen zu können, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird.

§ 45

Ausnahmen für Kleinfahrzeuge

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Fälle, in denen Kleinfahrzeuge und andere Fahrzeuge oder Flöße sich begegnen oder überholen.

Kleinfahrzeuge sind von der Pflicht zur Zeichengebung nach diesem Abschnitt befreit.

Abschnitt V

Weitere Regeln für die Fahrt

§ 46

Wenden zu Berg (Aufdrehen)

1. Das Wenden zu Berg ist unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 2 und 3 nur gestattet, wenn der übrige Verkehr dies zuläßt.

2. Ist die Strecke unübersichtlich oder werden andere Fahrzeuge durch das beabsichtigte Manöver gezwungen, ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern, so müssen Fahrzeuge, die zu Berg wenden wollen, ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:

Durch „einen langen Ton, einen kurzen Ton“, wenn sie über Steuerbord wenden wollen,

durch „einen langen Ton, zwei kurze Töne“, wenn sie über Backbord wenden wollen.

Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

3. Sobald das Zeichen nach Nummer 2 gegeben wird, müssen die anderen Fahrzeuge, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit soweit vermindern und ihren Kurs in der Weise ändern, daß das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.

§ 47

Wenden zu Tal

1. Das Wenden zu Tal ist nur erlaubt, wenn dieses Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge gezwungen sind, unvermittelt ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern. Das beabsichtigte Manöver ist erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach § 46 Nr. 2 anzukündigen.

2. Abweichend von Nummer 1 finden auf Reeden und bei der Abfahrt von den üblichen Lade- und Löschplätzen beim Wenden zu Tal die Bestimmungen des § 46 über das Wenden zu Berg entsprechende Anwendung.

§ 48

Wenden auf Strecken mit Ebbe- und Flutstrom

Auf Strecken, auf denen die Stromrichtung mit den Gezeiten wechselt, gilt § 46 für das Wenden gegen den Strom, § 47 für das Wenden mit dem Strom.

§ 49

Abfahrt, Überqueren des Stromes und Verbot, in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren

1. § 47 gilt entsprechend für Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge — ausgenommen Fähren —, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, oder die den Strom überqueren.

Jedoch müssen sie erforderlichenfalls statt der Schallzeichen nach § 46 Nr. 2 folgende Zeichen geben:

„einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,

„zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

2. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

3. Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppzuges hineinzufahren.

§ 50

Verhalten und Schallzeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen, Fluß- und Kanalmündungen

1. Vor der Einfahrt in einen Hafen, eine Fluß- oder eine Kanalmündung müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

„drei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn sie ihren Kurs dabei nach Steuerbord richten wollen,

„drei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn sie ihren Kurs dabei nach Backbord richten wollen.

Ist die Einfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, brauchen diese Zeichen nur gegeben zu werden, wenn die Umstände es erfordern.

2. Vor der Ausfahrt aus einem Hafen, einer Fluß- oder einer Kanalmündung, die durch eine Signaleinrichtung geregelt ist, müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge folgende Zeichen geben:

„drei lange Töne, einen kurzen Ton“, wenn sie anschließend ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen,

„drei lange Töne, zwei kurze Töne“, wenn sie anschließend ihren Kurs nach Backbord richten wollen.

3. Ist die Ausfahrt nicht durch eine Signaleinrichtung geregelt, so ist sie nur gestattet, wenn das Manöver ausgeführt werden kann, ohne daß andere Fahrzeuge gezwungen sind, unvermittelt ihre Geschwindigkeit zu vermindern oder ihren Kurs zu ändern. Sofern keine abweichenden örtlichen Vorschriften bestehen, ist das beabsichtigte Manöver erforderlichenfalls durch Schallzeichen nach Nummer 2 anzukündigen.

4. Kleinfahrzeuge brauchen diese Zeichen nicht zu geben.

§ 51

Fahrt auf gleicher Höhe

1. Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet. § 107 bleibt unberührt.

2. Ist das Fahren auf gleicher Höhe nicht gestattet, darf sich ein Selbstfahrer oder Schlepper, außer beim Überholen, einem vorausfahrenden Fahrzeug oder Floß nur bis auf 120 m nähern.

§ 52

Verbot des Schleifenlassens von Ankern und des Treibenlassens

1. Das Treibenlassen ist ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten.

2. Es ist verboten, Anker schleifen zu lassen.

3. Die Verbote der Nummern 1 und 2 gelten nicht für kleine Bewegungen auf Reeden, Lade- und Löschplätzen. Sie finden ferner keine Anwendung auf Kleinfahrzeuge.

§ 53

Verbot der Annäherung an in Fahrt befindliche Fahrzeuge

1. Das Anlegen oder Anhängen an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß sowie das Mitfahren im Sogwasser sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 105 bleibt unberührt.

2. Es ist verboten, an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder Floß heranzuschwimmen.

§ 54

Vermeidung von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit vermindern, wie es erforderlich ist, um schädlichen Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung zu vermeiden, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist, und zwar

- a) vor Hafenmündungen,
- b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind, laden oder löschen,
- c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegeplätzen stilliegen,
- d) beim Vorbeifahren an nicht freifahrenden Fähren,
- e) auf Strecken, deren Grenzen am Ufer durch dreieckige Tafeln gekennzeichnet sind, deren obere Hälfte rot und deren untere weiß ist und deren Spitze in Richtung der Strecke zeigt. Auf diesen Strecken brauchen jedoch nur Talfahrer ihre Geschwindigkeit zu vermindern.

Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach den Buchstaben b und c nicht.

2. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Flößen, die mindestens 4 m über Deck

bei Tag eine rot-weiße Flagge,

bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht etwa 1 m über einem weißen gewöhnlichen Licht

führen, müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nummer 1 vorgeschrieben, vermindern; sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

Zum Zeigen dieser Zeichen sind nur berechtigt

- a) Fahrzeuge, die im Strom Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen,
- b) schwer beschädigte Fahrzeuge oder Flöße, Fahrzeuge, die an Rettungsarbeiten beteiligt sind, sowie festgefahrene, gesunkene oder manövrierunfähige Fahrzeuge,
- c) Fahrzeuge, die im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde sind.

3. In den Fällen, in denen bei Tag eine rot-weiße Flagge vorgeschrieben ist, um die Seite zu bezeichnen, an der das Fahrwasser frei ist (§§ 77, 94), muß die Flagge nach Nummer 2 über dieser gesetzt werden.

Nachts ersetzen die Lichter nach den §§ 77, 94 diejenigen nach Nummer 2.

§ 55

Unübersichtliche Stellen

An unübersichtlichen Stellen, an denen ein Wahrschaudienst nicht eingerichtet ist, müssen Talfahrer ihre Geschwindigkeit so lange vermindern, bis der Rudergänger erkennen kann, daß die Strecke auf eine ausreichende Entfernung frei ist.

§ 56

Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Schleppzüge müssen so zusammengestellt werden, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird; die Maschinenstärke und die Ausrüstung des Schleppers oder der Schlepper sowie die geschleppte Last sind dabei zu berücksichtigen.

Nach diesen Gesichtspunkten sind insbesondere die Zahl der Anhänge und die Abstände zwischen diesen zu regeln.

2. Der Abstand zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang darf 120 m nicht überschreiten. In einem Bergschleppzug mit nur einem Anhang kann dieser Abstand bis auf 200 m vergrößert werden, wenn die Tragfähigkeit des Anhangs 600 Tonnen überschreitet.

3. Der Abstand zwischen zwei Anhängen darf 100 m nicht überschreiten.

4. Der Abstand zwischen zwei Schleppern eines Schleppzuges darf 120 m nicht überschreiten.

§ 57

Gekuppelte Fahrzeuge

1. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß ein beschädigtes Fahrzeug nicht auf andere Weise fortzuschaffen ist.

2. Jedoch dürfen

- a) zwei kleine Fahrzeuge hintereinander längsseits eines großen Fahrzeugs gekuppelt werden,

- b) drei Fahrzeuge längsseits gekuppelt fahren, wenn ihre Gesamtbreite 16 m nicht überschreitet.

§ 58

Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges

1. Der Schlepper muß durch Glockenschläge ankündigen, daß er sich in Fahrt setzt, anhält oder das Abwerfen von Anhängen verlangt.

Glockenschläge dürfen auch zur anderweitigen Verständigung innerhalb des Schleppzuges gegeben werden.

2. Reicht die Glocke zur Verständigung nicht aus, so dürfen in dringenden Fällen Schallzeichen mit der Pfeife oder einem gleichwertigen Schallgerät gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie bei nicht zum Schleppzug gehörenden Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen.

3. Die Anhänge verständigen sich mit dem Schlepper

bei Tag mittels einer Flagge, die an einem mindestens 6 m hohen Mast oder Flaggenstock geführt wird,

bei Nacht mittels des Topplichts.

Diese Zeichen bedeuten

- a) im Topp geführt, daß der Schlepper mit voller Kraft fahren kann;
- b) auf Halbmast gesetzt, daß der Schlepper nur mit halber Kraft fahren soll;
- c) niedergeholt, daß der Schlepper sofort seine Maschine stoppen soll. Dieses Zeichen darf nur in dringenden Fällen gegeben werden. Das niedergeholte Licht muß sichtbar bleiben.

4. Zeichen, die von einem Anhang gegeben werden, müssen sofort von den zwischen diesem Fahrzeug und dem Schlepper befindlichen Fahrzeugen weitergegeben werden.

5. Bei der Abfahrt des Schleppzuges darf ein Anhang die Flagge oder das Licht erst setzen, nachdem der dahinter liegende Anhang dies getan hat.

§ 59

Sperrung der Schifffahrt

Wenn die zuständige Behörde

bei Tag durch eine rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen,

bei Nacht durch zwei übereinander gesetzte rote starke Lichter

bekannt gibt, daß die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge und Flöße vor dem Sperrzeichen anhalten.

§ 60

Gesperrte Wasserflächen

Das Befahren von Wasserflächen, die durch Baken mit einem roten Ball mit waagerechtem weißem Ring bezeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Flößen — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft — verboten.

Abschnitt VI

Fähren und Brücken

§ 61

Lichter der Fähren

1. Fähren müssen bei Nacht als Topplicht ein grünes helles Licht und etwa 1 m darunter ein weißes helles Licht führen. Das grüne Licht muß mindestens 6 m über dem Wasser gesetzt werden. Die Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge der Fähre 12 m nicht überschreitet.

2. Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft müssen außer den Lichtern nach Nummer 1 die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 28 Buchstaben b und c führen.

3. Bei Gierfähren am Längsseil muß der oberste Buchtnachen oder Döpper bei Nacht mit einem weißen gewöhnlichen Licht mindestens 3 m über dem Wasser versehen sein.

4. Werden an einer Stelle eine nicht freifahrende und eine freifahrende Fähre gleichzeitig betrieben, so muß die freifahrende Fähre das grüne Topplicht löschen, wenn sie am Ufer liegt.

§ 62

Verhalten der Fähren

1. Fähren dürfen den Strom nur überqueren, wenn das Fahrwasser frei ist. Sie müssen sich dabei von Fahrzeugen und Flößen so weit entfernt halten, daß diese nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit vermindern müssen, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

2. Für nicht freifahrende Fähren gilt außerdem folgendes:

- a) Die Fähre muß das Fahrwasser frei machen oder sich außerhalb des Fahrwassers halten, wenn ein Schleppzug oder ein einzelnes Fahrzeug bei Abfahrt von einer der Fähranlage benachbarten Stelle seine Absicht, den Weg der Fähre zu kreuzen, durch „einen langen Ton“ zu erkennen gibt.
- b) Ist die Fähre gezwungen, im Fahrwasser zu halten, so muß sie auf der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, folgende Zeichen geben:
Bei Tag
oberhalb der Spyck'schen Fähre eine rote Flagge, unterhalb der Spyck'schen Fähre einen schwarzen Ball,
bei Nacht
außer den Lichtern nach § 61 Nr. 1 ein rotes helles Licht.
- c) Solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muß sie den Liegeplatz einnehmen, den ihr die zuständige Behörde angewiesen hat. Ist ihr ein Liegeplatz nicht angewiesen, so muß sie so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.
- d) Fähren mit Längsseil, die so verankert sind, daß sie das Fahrwasser sperren können, dürfen auf der Fahrwasserseite, die der

Verankerung des Seils gegenüberliegt, nur so lange liegen, wie dies zum Ein- und Ausladen unbedingt erforderlich ist. Während dieser Zeit können näherkommende Fahrzeuge von der Fähre das Freimachen des Fahrwassers verlangen, wenn sie rechtzeitig folgende Zeichen geben:

Bergfahrer „einen langen Ton“,
Talfahrer „zwei lange Töne“.

- e) Die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.

§ 63

Großfähren

1. Diese Bestimmung gilt nur für die in Anlage 4 genannten Großfähren.

2. Fahren mehr als zwei Schleppzüge zu Berg, so kann eine Großfähre abweichend von § 62 Nr. 1 die Überfahrt nach der Vorbeifahrt zweier Schleppzüge verlangen.

3. In diesem Fall muß die Großfähre dem Schleppzug, dessen Kurs sie kreuzen will, ihre Absicht wie folgt anzeigen:

Bei Tag durch fünf Glockenschläge und eine weiße Flagge im Topp,

bei Nacht durch fünf Glockenschläge und ein grünes helles Licht etwa 1 m über dem grünen Licht nach § 61 Nr. 1.

4. Der Schleppzug muß alsdann seine Geschwindigkeit soweit vermindern, daß die Überfahrt der Fähre gewährleistet ist.

§ 64

Durchfahrt unter festen Brücken

1. In einer Brückenöffnung ist das Begegnen oder das Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2. Die Durchfahrt durch eine Brückenöffnung, die bei Tag durch eine rote Tafel in Form eines liegenden Rechtecks mit waagrechttem weißem Streifen oder durch ein rotes starkes Licht,
bei Nacht durch ein rotes starkes Licht
gekennzeichnet ist, ist verboten.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

3. Bei Nacht kann die Kennzeichnung von Brückenöffnungen auf Strecken unterbleiben, die nachts gewöhnlich nicht befahren werden.

4. Sind Öffnungen fester Brücken
bei Tag durch eine quadratische, auf der Spitze stehende gelbe Tafel oder durch ein gelbes starkes Licht,
bei Nacht durch ein gelbes starkes Licht
gekennzeichnet, so wird der Schifffahrt empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen und möglichst unmittelbar unter der Tafel oder dem Licht durchzufahren.

§ 65

Durchfahrt durch Schiffbrücken

1. Die Durchfahrt durch Schiffbrücken wird durch Zeichen nach § 41 Nr. 2 oder 3 geregelt.

2. In der Talfahrt dürfen sich Selbstfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — in dem letzten Kilometer, alle übrigen Fahrzeuge in den letzten beiden Kilometern oberhalb der Schiffbrücke nicht überholen.

3. Fahrzeuge dürfen eine Schiffbrücke nicht mit höherer Geschwindigkeit durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist.

4. Bei der Durchfahrt haben alle Fahrzeuge und Flöße soweit wie möglich die Mitte der Durchlässe zu halten.

5. Bergfahrer dürfen auf einer Strecke von 100 m unterhalb der Schiffbrücke nicht anhalten.

6. Beim Ankern, Schleifen von Ketten, Fieren von Tauen, Festmachen an Land oder bei anderen Manövern müssen Beschädigungen der Brückenverankerung vermieden werden.

§ 66

Vorbeifahrt an Schiffbrücken gleichgestellten Fähren

Bei der Vorbeifahrt an den in Anlage 5 genannten Fähren gilt § 65 Nr. 2, 3, 5 und 6.

Darüber hinaus ist Bergfahrern das gegenseitige Überholen zwischen den Anlegestellen der Fähren verboten.

Abschnitt VII

Stilliegen (Ankern und Festmachen)

§ 67

Liegeplatz

Soweit diese Polizeiverordnung oder die auf ihr beruhenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, müssen Fahrzeuge und Flöße ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.

§ 68

Liegeverbote

1. Das Stilliegen ist Fahrzeugen und Flößen verboten

- a) im Bereich von Stromengen (§ 41),
- b) an den Mündungen der Nebenflüsse,
- c) vor der Einmündung von Abzweigungen und Kanälen sowie an Hafeneinfahrten,
- d) in der Nähe von Schiffswerften, sofern deren Betrieb gestört werden würde, sowie in der Nähe von Schiffbrücken,
- e) in der Fahrlinie von Fähren,
- f) im Kurs, den Fahrgastschiffe beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen,

g) auf Stromstrecken, die von der zuständigen Behörde bekanntgegeben und durch Tafeln am Ufer bezeichnet sind. Die Tafeln sind rechteckig, weiß und mit einem roten Rand, einer roten Diagonale, einem schwarzen „P“ und einer Spitze in Richtung der Strecke versehen.

2. Fahrzeugen ist das Stilliegen auf Floßliegeplätzen verboten. Das Verbot gilt nicht für die Schlepper der Flöße.

§ 69

Sicherung stilliegender Fahrzeuge

Stilliegende Fahrzeuge und Flöße müssen so gesichert werden, daß sie Wasserstandsschwankungen zu folgen vermögen und durch Wellenschlag und Sogwirkung anderer Fahrzeuge, die mit einer nach § 54 Nr. 1 verminderten Geschwindigkeit vorbeifahren, nicht gefährdet werden.

§ 70

Stilliegen nebeneinander

1. Wo die Fahrwasserverhältnisse es gestatten, dürfen bis zu drei Fahrzeuge nebeneinander liegen. Dies gilt nicht für Liegeplätze, auf denen das Nebeneinanderliegen einer größeren Zahl von Fahrzeugen ausdrücklich gestattet ist.

2. Wo die Schifffahrt sich infolge der Fahrwasserverhältnisse dem Ufer auf weniger als 40 m nähern muß, darf nur eine Reihe von Fahrzeugen längs des Ufers stilliegen.

§ 71

Wache

1. Auf Flößen und an Bord von Fahrzeugen, die gezwungen sind, im Fahrwasser oder in dessen Nähe stillzuliegen, muß ständig eine hinreichende Wache vorhanden sein.

2. Fahrzeuge, die am Ufer festgemacht oder die für längere Zeit stillgelegt sind, brauchen eine Wache nur, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

§ 72

Lichter stilliegender Fahrzeuge

1. Stilliegende Fahrzeuge — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen bei Nacht auf der Fahrwasserseite ein weißes gewöhnliches Licht mindestens 3 m über dem Gangbord oder dem Deck setzen.

2. Liegen Fahrzeuge für längere Zeit still und sind sie an einer besonders dafür angewiesenen Stelle zusammengezogen, so kann die zuständige Behörde in Sonderfällen einen Teil von ihnen von der Lichterführung nach Nummer 1 befreien.

3. Fischereifahrzeuge, die ihre Fanggeräte nach der Fahrwasserseite ausgelegt haben, müssen ohne Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit das Licht nach Nummer 1 und außerdem am Ende des Auslegers ein weißes gewöhnliches Licht etwa 1 m über dem Wasserspiegel führen.

§ 73

Lichter stillliegender Flöße

Stillliegende Flöße müssen bei Nacht an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken zwei weiße gewöhnliche Lichter führen. Die Lichter sind 2 bis 4 m voneinander entfernt in gleicher Höhe mindestens 4 m über dem Wasser zu setzen.

§ 74

Schwimmende Anlagen

Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen unbeschadet etwaiger durch die zuständige Behörde erteilter besonderer Auflagen folgendes beachten:

- a) Die Anlagen müssen derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.
- b) Die Anlagen müssen so sicher befestigt sein, daß sie nicht abtreiben können. Ihre Anker dürfen nicht so ausgeworfen werden, daß sie die Schifffahrt stören oder gefährden können.
- c) Bei Nacht müssen die Anlagen mindestens ein gelbes gewöhnliches Licht führen, das auf der Fahrwasserseite mindestens 4 m über dem Wasser zu setzen ist.

§ 75

Befreiung von der Lichterführung

1. Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen, die sich völlig zwischen nicht überfluteten Bühnen befinden oder hinter einem aus dem Wasser herausragenden Längswerk liegen, brauchen die Lichter nach den §§ 72, 73 und 74 nicht zu führen.

2. Das gleiche gilt für am Ufer liegende Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen, solange sie vom Ufer aus hinreichend beleuchtet sind.

§ 76

Kennzeichnung der Anker

1. Werden Anker so ausgeworfen, daß sie die Schifffahrt gefährden oder stören können, so müssen sie durch hellblaue Döpper gekennzeichnet werden.

2. Bei Nacht müssen Fahrzeuge, die in dieser Weise vor Anker liegen, ein gelbes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem weißen Licht nach § 72 Nr. 1 führen.

§ 77

Zeichen der schwimmenden Geräte

1. Schwimmende Geräte und Fahrzeuge, die im Strom Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und die so liegen, daß sie die Schifffahrt stören können, müssen folgende Zeichen führen:

- a) Bei Tag
 - oberhalb der Spycy'schen Fähre
 - nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, eine rot-weiße Flagge,
 - nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, eine rote Flagge;

unterhalb der Spycy'schen Fähre

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, zwei schwarze Bälle etwa 1 m übereinander,

nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, einen schwarzen Ball in gleicher Höhe wie der obere der beiden anderen Bälle;

- b) bei Nacht

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, an Stelle des Lichts nach § 72 Nr. 1 ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,

nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen, Bälle und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. Die Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 50 cm und höchstens 80 cm haben.

§ 78

Verlegen von Ketten, Kabeln und Seilen

Schwimmende Geräte und Fahrzeuge nach § 77 Nr. 1 müssen beim Herannahen von Fahrzeugen — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — ihre Ketten, Kabel und Seile, die die Schifffahrt gefährden oder stören können, lockern (fieren) oder verlegen.

§ 79

Rücksichtnahme auf das Treideln

Wenn Fahrzeuge oder Flöße an einem Ufer stillliegen, an dem getreidelt wird, müssen sie den getreidelten Fahrzeugen die Vorbeifahrt erleichtern.

Abschnitt VIII

Unsichtiges Wetter

§ 80

Einschränkung der Schifffahrt

1. Bei unsichtigem Wetter (z.B. Nebel, Schneetreiben) müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen. Unterhalb der Spycy'schen Fähre müssen sie sich in Fahrtrichtung rechts halten.

Es ist ein Ausguck aufzustellen, bei Schleppzügen jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Dieser muß sich in Sicht des Schiffs- oder Schleppzugführers befinden.

Erforderlichenfalls müssen die Lichter wie bei Nacht geführt werden.

2. Talfahrer müssen anhalten oder aufdrehen, sobald sie infolge der verminderten Sicht und mit Rücksicht auf den übrigen Verkehr oder die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können.

Oberhalb Mannheim-Rheinau dürfen sich Selbstfahrer und Schleppzüge mit nur einer Anhanglänge alsdann mit geringer Geschwindigkeit bei laufender Maschine rückwärts treiben lassen.

3. Bergfahrer müssen anhalten, wenn sie beim Weiterfahren Gefahr laufen würden, vor einem auftauchenden Hindernis nicht rechtzeitig anhalten zu können. Bergschleppzüge müssen außerdem an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Schlepper eine Verständigung durch Sichtzeichen nach § 58 Nr. 3 nicht mehr möglich ist.

4. Beim Anhalten ist das Fahrwasser soweit wie möglich frei zu machen.

§ 81

Schallzeichen während der Fahrt

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle in Fahrt befindlichen Schleppzüge und einzelnen Fahrzeuge als Nebelzeichen „einen langen Ton“ geben, der in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist.

2. Das Zeichen muß durch den letzten Anhang des Schleppzuges und, wenn längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluß des Schleppzuges bilden, durch das an Backbord befindliche Fahrzeug unmittelbar darauf wiederholt werden.

§ 82

Schallzeichen beim Stilliegen

Fahrzeuge und Flöße, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb von Häfen oder von besonders dafür angewiesenen Stellen stilliegen, können bei unsichtigem Wetter in Abständen von höchstens einer Minute mit genügender Lautstärke folgende Schallzeichen geben:

- a) Wenn sie auf der talwärts gesehen linken Seite des Fahrwassers liegen, drei Gruppen von Glockenschlägen oder drei Schläge von Metall auf Metall;
- b) wenn sie auf der talwärts gesehen rechten Seite des Fahrwassers liegen, zwei Gruppen von Glockenschlägen oder zwei Schläge von Metall auf Metall.

Sie müssen diese Zeichen geben, sobald und solange sie das Zeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen.

Abschnitt IX

Schutzvorschriften

§ 83

Gefährdung durch Gegenstände an Bord

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Flöße, schwimmende Anlagen oder Anlagen im Strom oder an seinen Ufern gefährden können, dürfen über die Längsseiten der Fahrzeuge und Flöße nicht hinausragen.

2. Aufgeholtte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs oder die Unterkante des Floßes reichen.

§ 84

Ankerverbot

Auf einer Strecke von etwa 100 m oberhalb bis etwa 100 m unterhalb von Stellen, die am Ufer durch

weiße Tafeln mit rotem Rand und einem rot durchstrichenen, umgekehrten schwarzen Anker bezeichnet sind, ist das Ankern verboten.

§ 85

Schutz der Schifffahrtszeichen

Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z. B. Bojen, Schwimmer, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Flößen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

§ 86

Unerlaubtes Festmachen

Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen von Fahrzeugen oder Flößen benutzt werden, sofern sie nicht ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 87

Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten in den Strom

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern oder zu gefährden, in den Strom zu werfen, zu gießen oder sonst einzubringen.

2. Es ist ferner verboten, Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen in den Strom zu gießen oder sonst einzubringen.

§ 88

Schutz gegen Rauch

1. Soweit die betrieblichen Umstände es zulassen, müssen die Kesselfeuer so bedient werden, daß während der Durchfahrt unter festen Brücken, in Schleusen und im Bereich dicht besiedelter Ufer eine übermäßige Rauchentwicklung vermieden wird.

2. Dampffahrzeuge dürfen ihren Liegeplatz in der Nähe einer festen Brücke nur so wählen, daß der Abstand der Schornsteine von der Brücke mindestens 30 m beträgt.

Abschnitt X

Unfälle und Schifffahrtshindernisse

§ 89

Rettung von Menschenleben an Bord

Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschenleben an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle Mittel aufbieten, die ihm zur Verfügung stehen; weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 90

Hilfeleistung

1. Wenn ein Fahrzeug infolge eines Unfalls eine Sperrung des Fahrwassers herbeizuführen droht, ist der Führer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs oder Schleppzugs vereinbar ist.

2. Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer eines in der Nähe befindlichen Fahrzeugs, wenn durch den Unfall Menschenleben gefährdet sind; weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 91

Notzeichen

Will ein Fahrzeug, das in Not ist, Hilfe anfordern, so gibt es gleichzeitig oder einzeln folgende Zeichen:

Bei Tag

- a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,
- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne;

bei Nacht

- a) kreisförmiges Schwenken eines Lichts,
- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte Töne,
- c) Flammenzeichen auf dem Fahrzeug, z. B. durch Abbrennen von Teertonnen oder von Öl, jedoch nur, wenn die Art der Ladung es zuläßt.

§ 92

Anzeige von Schiffsunfällen

1. Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder hat es Grundberührung mit einem unbekanntem Gegenstand gehabt oder ist ein Floß festgefahren oder aufgelöst, so muß sein Führer sobald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten zuständigen Behörde sorgen. Im Fall des Festfahrens muß er bis auf weitere Anordnungen mit seiner Mannschaft an Bord, im Fall des Sinkens in der Nähe der Unfallstelle bleiben.

2. Ereignet sich der Unfall beim Durchfahren einer Schleuse, so ist der Schleusenmeister sofort zu benachrichtigen.

§ 93

Wahrschauen

1. Ist im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ist ein Floß festgefahren, so muß sein Führer sobald wie möglich hinreichend weit oberhalb, erforderlichenfalls auch unterhalb der Unfallstelle einen Wahrschauer an geeigneter Stelle aufstellen lassen, damit die herankommenden Fahrzeuge und Flöße rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

2. Der Schiffsführer ist außerdem verpflichtet, alle in seiner Macht liegenden Maßnahmen zu treffen, damit auf der Strecke zwischen der Unfallstelle und dem Standort des Wahrschauers die Hafenbehörden, die aus Nebenflüssen, Abzweigungen, Kanälen und Hafeneinfahrten kommenden Fahrzeuge sowie die außerhalb der Häfen liegenden Fahrzeuge und Flöße sobald wie möglich von dem Unfall Kenntnis erhalten. Mangels anderer wirksamer Mittel müssen zu diesem Zweck weitere Wahrschauer an geeigneten Punkten aufgestellt werden. Der Schiffsführer muß sich in diesem Fall mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen.

3. Die Wahrschauer müssen die herankommenden Fahrzeuge durch Zuruf über den Ort des Unfalls

unterrichten. Sie müssen bei Tag eine rote Flagge, bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht hin- und herschwenken.

4. Die Wahrschau ist solange beizubehalten, bis das Fahrzeug oder Floß wieder flott ist oder bis die zuständige Behörde sie für entbehrlich erklärt hat.

§ 94

Kennzeichnung festgefahrter oder gesunkener Fahrzeuge und sonstiger Hindernisse

1. Jedes festgefahrte oder gesunkene Fahrzeug sowie jedes festgefahrte Floß müssen wie folgt gekennzeichnet werden:

a) Bei Tag

oberhalb der Spycy'schen Fähre

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch eine rot-weiße Flagge,
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch eine rote Flagge;

unterhalb der Spycy'schen Fähre

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch zwei schwarze Bälle etwa 1 m übereinander,
nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch einen schwarzen Ball in gleicher Höhe wie der obere der beiden anderen Bälle;

b) bei Nacht

nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, durch ein weißes helles Licht und etwa 1 m darüber ein rotes helles Licht,

nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, durch ein rotes helles Licht in gleicher Höhe wie das andere rote Licht.

2. Die Flaggen, Bälle und Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. Die Bälle müssen einen Durchmesser von mindestens 50 cm und höchstens 80 cm haben.

3. Liegt das Fahrzeug so, daß die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, so müssen sie auf Nachen, Bojen oder in anderer geeigneter Weise in ausreichender Zahl gesetzt werden.

4. Auf die gleiche Weise kann die zuständige Behörde auch sonstige Hindernisse kennzeichnen. Jedoch werden die Pfeiler von Brücken ohne Überbau bei Nacht erforderlichenfalls durch weiße Blinklichter gekennzeichnet.

§ 95

Veränderung von Schifffahrtszeichen; Verlust von Gegenständen

1. Hat ein Fahrzeug oder Floß ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, so muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde anzeigen.

2. Der Schiffsführer hat die Stelle des Verlustes nach Möglichkeit zu kennzeichnen und sie bei seiner Anzeige anzugeben.

§ 96

Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrener oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrener Floß oder ein von einem Fahrzeug oder Floß verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser binnen kürzester Frist frei zu machen.

2. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

§ 97

Beseitigung von Wracks

1. Für die Pflicht zur Beseitigung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge oder festgefahrener Flöße oder verlorener Gegenstände aus dem Flußbett gelten die allgemeinen nationalen Vorschriften.

2. Die zuständige Behörde kann die Beseitigung unverzüglich vornehmen, wenn sie nach ihrem Ermessen keinen Aufschub duldet.

§ 98

Schwimmende Anlagen

Die §§ 92 bis 97 gelten auch für schwimmende Anlagen. Die in diesen Bestimmungen den Schiffsführern auferlegten Pflichten treffen die Personen, unter deren Obhut die Anlagen gestellt sind.

Abschnitt XI

Reeden

§ 99

Vorschriften für Reeden

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die „Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein“ zu beachten. Diese werden in allen Uferstaaten gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung geändert oder aufgehoben.

§ 100

Kennzeichnung der Grenzen der Reeden und Liegeplätze

1. Die Grenzen der Reeden werden am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit einem schwarzen „R“ und einer Spitze in Richtung der Reede gekennzeichnet.

2. Die Grenzen der Liegeplätze auf den Reeden werden am Ufer durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen „P“ und einer Spitze in Richtung des Liegeplatzes gekennzeichnet.

Abschnitt XII

**Ergänzende Bestimmungen und Anweisungen;
Überwachung**

§ 101

Anwendbarkeit auf Häfen, Lade- und Löschräume

Diese Polizeiverordnung gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile von Häfen, Lade- und Löschräumen sind, unbeschadet der für diese erlassenen, durch die örtlichen Verhältnisse und den Umschlagsbetrieb bedingten besonderen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.

§ 102

Anordnungen vorübergehender Art

1. Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen die von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Anordnungen vorübergehender Art beachten, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erlassen werden.

2. Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten im Strom, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 103 oder durch die Fahrwasserhältnisse. Sie können auf bestimmten Stromstrecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.

3. Nummer 1 ist auch auf Anordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Polizeiverordnung oder zu Versuchszwecken schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen gelten höchstens zwei Jahre. Sie werden in allen Uferstaaten gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.

§ 103

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen auf dem Strom führen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 104

Besondere Anweisungen

Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen von den zuständigen Beamten für die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt erteilt werden.

§ 105

Überwachung

1. Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben den zuständigen Beamten die Möglichkeit zu geben, die Befolgung dieser Polizeiverordnung und der Anord-

nungen der zuständigen Behörden zu überwachen. Insbesondere müssen sie das sofortige Anbordkommen jedem Beamten erleichtern, der sich in einem Fahrzeug befindet, auf dem

a) bei Tag
eine rechteckige, durch Schräglinien in vier dreieckige Felder geteilte Flagge in den Landesfarben nach Anlage 6,

b) bei Nacht
ein rotes Blinklicht
gezeigt wird.

2. Kleinfahrzeuge haben auf Verlangen anzuhalten und an das Fahrzeug des Beamten heranzufahren.

II. TEIL

Bestimmungen für einzelne Strecken des Rheins und für die Floßfahrt

Abschnitt I

Besondere Regeln für die Fahrt und das Stilliegen

§ 106

Länge der Schleppzüge

1. Oberhalb Sondernheim darf in einem Bergschleppzug mit mehreren Anhängen der Abstand zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang bis auf 200 m vergrößert werden.

2. Zwischen den unteren Schleusen des Großen Elsässischen Kanals und Sondernheim dürfen Talschleppzüge mit höchstens zwei Anhanglängen fahren.

3. Zwischen St. Goar und Bingen dürfen Bergschleppzüge aus höchstens fünf Fahrzeugen hintereinander bestehen. Die Gesamttragfähigkeit der Anhänger darf 5600 Tonnen, die Gesamtlänge eines Bergschleppzuges 650 m nicht überschreiten. Auf der Binger-Loch-Strecke zwischen Assmannshausen und Bingen darf zusätzlich Vorspann genommen werden.

Talschleppzüge dürfen mit höchstens zwei Anhanglängen fahren. Hierbei darf der Abstand zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang 80 m nicht überschreiten.

4. Oberhalb Karlsruhe darf die Gesamtlänge eines Schleppzuges 1000 m nicht überschreiten.

§ 107

Fahrt von Schleppzügen auf gleicher Höhe

Schleppzüge dürfen nicht auf gleicher Höhe fahren

- zwischen Basel und Mannheim,
- zwischen Bingen und St. Goar,
- zwischen der Mündung des Wesel-Datteln-Kanals (km 813,20) und der Eisenbahnbrücke bei Wesel (km 815,28).

§ 108

Überholverbote

1. Binger-Loch-Strecke

Zwischen km 532,30 (Leisten) und km 531,40 (unteres Ende des Trennwerks) ist das gegenseitige Überholen von Bergschleppzügen verboten.

Zu Berg fahrende Selbstfahrer dürfen auf dieser Strecke überholen, wenn dabei nicht mehr als zwei Bergfahrer nebeneinander fahren.

Zwischen km 531,40 (unteres Ende des Trennwerks) und km 530,20 (Mäuseturm) ist jegliches Überholen von Bergfahrern verboten.

2. Wesel

Zwischen der Mündung des Wesel-Datteln-Kanals (km 813,20) und der Eisenbahnbrücke bei Wesel (km 815,28) ist das Überholen verboten. Ausgenommen hiervon sind zu Berg fahrende Selbstfahrer, wenn bei dem Manöver nicht mehr als zwei Bergfahrer nebeneinander fahren.

§ 109

Fahr- und Liegebeschränkungen

1. Strabburg

Beträgt der Wasserstand am Pegel Strabburg weniger als 2 m, so ist das Stilliegen oberhalb der Nordeinfahrt des Straßburger Hafens auf dem linken Ufer zwischen km 294,30 und 295,50 nur in einer Reihe gestattet. Auf dieser Strecke müssen Selbstfahrer für Schleppkähne, die dort stilliegen wollen, den notwendigen Platz freimachen.

2. Worms

Bei Worms müssen alle vorbeifahrenden Fahrzeuge und Flöße vom unteren Ende der Floßhafenzunge (km 443,00) bis 200 m oberhalb der Mündung des Handelshafens (km 444,30) mindestens 60 m Abstand vom linken Ufer halten.

Stillliegende Fahrzeuge, die nicht am linken Ufer festgemacht haben, müssen auf der genannten Strecke gleichfalls mindestens 60 m vom linken Ufer entfernt bleiben.

3. Düsseldorf

Zwischen den Einfahrten der Düsseldorfer Häfen (km 742,90) und der Straßenbrücke von Oberkassel (km 744,84) ist das Stilliegen von Schleppzügen verboten.

§ 110

Besondere Regeln in der Nähe der deutsch-französisch-schweizerischen Grenze

1. Das Signal bei km 170,00 (rechtes Ufer) regelt die Schifffahrt auf der Strecke zwischen der deutsch-schweizerischen Landesgrenze (Rheinhafen Basel-Kleinhüningen, km 170,00) und dem Rheinkai St. Johann (Dreirosenbrücke, km 167,90).

Zeigt die Signalstation rotes Licht stromabwärts, so müssen Bergfahrer unterhalb der Großfähre von Hüningen anhalten.

Zeigt die Signalstation rotes Licht stromaufwärts, so müssen Talfahrer oberhalb der Wiesemündung zu Berg wenden; Fahrzeuge, die aus dem Hüninger Kanal kommen, müssen am linken Rheinufer anhalten.

2. Fahrzeuge, die bergwärts über das Hafengebiet von Basel hinausfahren wollen, haben unmittelbar vor Antritt der Fahrt bei der Signalstation des Rheinhafens Basel-Kleinhüningen (km 170,00, rechtes Ufer) eine Fahrerlaubnis einzuholen.

§ 111

Befahren der Altrheine zwischen Mannheim und Mainz

1. Es dürfen befahren werden
 - a) der Lampertheimer Altrhein zwischen der Mündung und dem Abschlußdamm vor Lampertheim,
 - b) der Hauptarm des Stockstadt-Erfelder-Alt rheins zwischen der Mündung und der Stockstädter Ladestelle und zwar nur innerhalb des bezeichneten Fahrwassers,
 - c) der Ginsheimer Altrhein zwischen der Mündung und der Ladestelle Mainz-Ginsheim.
2. Die Fahrgeschwindigkeit darf auf den genannten Altrheinen 12 km/Stunde nicht überschreiten.
3. Für das Befahren der übrigen Stecken der genannten Altrheine und das Befahren der anderen Altrheine zwischen Mannheim und Mainz, insbesondere durch Kleinfahrzeuge, gelten die von der zuständigen Behörde erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 112

Verbot von Ziehbooten unterhalb der Spycck'schen Fähre

Unterhalb der Spycck'schen Fähre ist die Benutzung von Ziehbooten verboten.

§ 113

Wahrschauzeichen bei der Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal bei Wyk-by-Duurstede

In der Nähe der Kreuzung des Lek mit dem Amsterdam-Rhein-Kanal bei Wyk-by-Duurstede werden bei km 928,00 (Nordufer) zur Warnung der Talschiffahrt, bei km 929,50 (Südufer) zur Warnung der Bergschiffahrt folgende Zeichen gegeben:

- a) Ein gelbes Blinklicht, um anzuzeigen, daß sich Fahrzeuge auf der Fahrt von der Schleuse Wyk-by-Duurstede nach der Kreuzung befinden,
- b) zwei übereinander gesetzte gelbe Blinklichter, um anzuzeigen, daß sich Fahrzeuge auf der Fahrt von der Schleuse Ravenswaay nach der Kreuzung befinden.

Abschnitt II

Floßfahrt

§ 114

Schleppzwang

Jedes Floß muß von einem Schlepper mit ausreichender Maschinenstärke geschleppt werden.

§ 115

Verbot der Floßfahrt

1. Bei Nacht ist die Floßfahrt verboten. Können Flöße jedoch infolge unvorhergesehener Umstände nicht rechtzeitig einen geeigneten Liegeplatz erreichen, so dürfen sie ihre Fahrt bis zum nächsten geeigneten Liegeplatz fortsetzen. In diesem Fall müssen sie die Lichter setzen, die für das Stilliegen in § 73 vorgeschrieben sind.

2. Bei unsichtigem Wetter, Sturm, Treibeis und Eisgang ist die Floßfahrt verboten.

Wenn diese Umstände drohen oder während der Fahrt überraschend eintreten, müssen Flöße sobald wie möglich beilegen.

3. Bei Hochwasser ist die Floßfahrt zwischen Mannheim-Ludwigshafen und der Spycck'schen Fähre verboten, wenn der Wasserstand am nächsten talwärts gelegenen Richtpegel bei steigendem Wasser über der Marke I, bei fallendem Wasser über der Marke II steht.

Treten diese Umstände während der Fahrt ein, so müssen Flöße an der nächsten geeigneten Stelle beilegen.

Die Marken sind folgende:

Richtpegel	I	II
Mannheim-Ludwigshafen	5,80	6,10
Mainz	5,00	5,20
Rüdesheim	3,90	4,10
Koblenz	4,10	4,40
Andernach	5,00	5,30
Köln	4,70	5,00
Düsseldorf	6,40	6,70
Duisburg-Ruhrort	8,60	9,10
Wesel	8,10	8,70
Emmerich	6,40	7,00

§ 116

Floßfahrt oberhalb Mannheim-Rheinau

Oberhalb Mannheim-Rheinau (km 414,40) ist die Floßfahrt nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.

§ 117

Abmessungen der Flöße

Die Breite der Flöße darf zwischen Mannheim und Gorinchem sowie zwischen Vreeswyk und Krimpen . 47 m zwischen Pannerden und Vreeswyk 28 m nicht überschreiten.

Die Länge der Flöße, die Ruder nicht eingerechnet, darf

zwischen Pannerden und Vreeswyk 150 m auf den übrigen Stromstrecken 220 m nicht überschreiten.

§ 118

Wahrschauen der Flöße

1. Flöße, deren Mindestbemanning acht Mann übersteigt, müssen einen Wahrschaunachen vorausschicken, der mindestens dreiviertel und höchstens eineinhalb Stunden vorausfährt.

Der Nachen darf seine Fahrt nicht unterbrechen, solange das Floß in Fahrt ist. Er hat die Bergfahrt in geeigneter Weise auf sich aufmerksam zu machen.

Der Nachen darf sich an einem mindestens 20 m langen Strang schleppen lassen.

2. Der Wahrschaunachen muß eine Flagge aus je acht roten und weißen schachbrettartig angeordneten Feldern führen.

3. Kann das Floß infolge unvorhergesehener Umstände nicht weiterfahren, so muß es sofort einen zweiten Wahrschaunachen entsenden; dieser muß Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge, die dem ersten Nachen bereits begegnet sind, durch Zuruf hiervon unterrichten.

4. Flöße, die keinen Wahrschaunachen nach Nummer 1 vorzuschicken brauchen, müssen selbst die Flagge nach Nummer 2 mindestens 3 m über ihrer Oberfläche führen.

§ 119

Floßliegeplatz unterhalb der Mainmündung

1. Zwischen der Mainmündung und der Mündung des Kostheimer Floßhafens ist das Lagern und Bauen von Flößen am rechten Rheinufer nur innerhalb des Floßliegeplatzes gestattet, der durch Tafeln am Ufer bezeichnet ist.

2. Die zuständige Behörde bestimmt, in welcher Breite die Wasserfläche jeweils als Floßliegeplatz in Anspruch genommen werden darf.

Abschnitt III

Beschränkung der Schifffahrt bei Nacht, bei Niedrigwasser und Hochwasser

§ 120

Nachtschifffahrt zwischen Bingen und St. Goar

1. Zwischen Bingen und St. Goar ist die Talschifffahrt bei Nacht verboten. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2. Zwischen St. Goar und Bingen ist die Schleppschifffahrt zu Berg bei Nacht verboten, sobald der Wasserstand am Kauber Pegel weniger als 1,50 m beträgt. Dies gilt auf der Strecke zwischen Trechtingshausen und Bingen nicht für Selbstfahrer mit Vorspann.

§ 121

Nachtschifffahrt unterhalb der Spycck'schen Fähre

Wird unterhalb der Spycck'schen Fähre bei Nacht am Ufer ein rotes Licht an einer weißen Tafel gezeigt, so bedeutet dies, daß für die auf der Tafel angegebenen Strecken der Waal, des Niederrheins oder des Lek die Nachtschifffahrt verboten ist.

§ 122

Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spycck'schen Fähre

1. Zwischen der Mittleren Brücke in Basel und der Spycck'schen Fähre ist die Schifffahrt bei Hochwasser, um die Uferbauwerke und die Ufergrundstücke mit den darauf stehenden Bauwerken gegen schädlichen Wellenschlag zu schützen, nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

- a) Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Marke I, so müssen sich Schleppzüge und Selbstfahrer — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — in der Talfahrt möglichst

in der Mitte, in der Bergfahrt im mittleren Drittel des Stromes halten; als Breite des Stromes gilt der Abstand zwischen den Uferlinien.

- b) Erfordern es die örtlichen Verhältnisse, abweichend von Buchstabe a näher an ein Ufer heranzufahren, so müssen alle Fahrzeuge dennoch möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben. Außerdem müssen sie die Fahrgeschwindigkeit so weit vermindern, wie es zur Vermeidung von Beschädigungen der Ufer oder der Bauwerke am Ufer notwendig ist.
- c) Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Marke II, so ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten.

2. Die in Nummer 1 genannten Marken sind folgende:

Richtpegel	I	II
Rheinfelden	3,50	4,50
Breisach	3,60	4,50
Straßburg	3,80	5,00
Maxau	6,70	7,20
Speyer	6,70	7,20
Mannheim für die Bergfahrt	7,10	7,60
für die Talfahrt	6,40	7,60
Worms	4,90	6,50
Mainz	4,75	6,30
Bingen	3,50	5,00
Kaub	4,60	6,40
Salzig	4,60	6,50
Koblenz	4,70	6,50
Andernach	5,50	7,60
Köln	5,20	7,30
Düsseldorf	7,10	8,80
Duisburg-Ruhrort	9,30	11,30
Wesel	8,70	10,60
Emmerich	7,00	8,70

Es gelten

zwischen der Mittleren Brücke in Basel und den Schleusen Kembs der Richtpegel Rheinfelden, zwischen den untersten Schleusen des Großen Elsässischen Kanals und der Südeinfahrt des Straßburger Hafens der Richtpegel Breisach, zwischen der Südeinfahrt des Straßburger Hafens und Lauterburg der Richtpegel Straßburg, zwischen Lauterburg und Maxau der Richtpegel Maxau,

zwischen Maxau und Emmerich auf jeder Stromstrecke zwischen zwei der oben angegebenen Richtpegel für die Talfahrt der obere, für die Bergfahrt der untere Richtpegel,

zwischen Emmerich und der Spycck'schen Fähre der Richtpegel Emmerich.

§ 123

Zusätzliches Fahrverbot bei Marke I

Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die in § 122 angegebene Marke I der benachbarten maßgebenden Richtpegel, so ist die Schifffahrt im rechten

Fahrwasser des Rheins unterhalb Osterspays (im „engen Türchen“) und im Neuwieder Stromarm verboten.

§ 124

Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser unterhalb der Spyck'schen Fähre

Bei Hochwasser müssen Fahrzeuge unterhalb der Spyck'schen Fähre bei der Vorbeifahrt an Stellen, die durch die zuständigen Behörden oder mit ihrer Zustimmung gekennzeichnet sind, ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit vermindern, wie es notwendig ist, um schädlichen Wellenschlag zu vermeiden, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist. Die Stellen sind wie folgt gekennzeichnet:

Bei Tag durch eine rot-weiße Flagge,
bei Nacht durch ein weißes gewöhnliches Licht und ein darüber gesetztes rotes gewöhnliches Licht.

Abschnitt IV

Großer Elsässischer Kanal

§ 125

Fahrregeln

1. Talfahrer dürfen auf dem Rhein oberhalb des Kembser Wehrs die Linie nicht überschreiten, die auf jedem Ufer bei Tag durch eine rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen, bei Nacht durch zwei rote gewöhnliche Lichter übereinander gekennzeichnet ist.

2. Kein Fahrzeug darf in die Werkkanäle der Kraftwerke hineinfahren. Anfang und Ende dieser Kanäle sind durch Tafeln oder Lichter nach Nummer 1 gekennzeichnet.

3. Im Kanal müssen Fahrzeuge sich innerhalb des bezeichneten Fahrwassers halten.

4. Das Wenden ist nur auf den Wendeplätzen oberhalb der oberen Schleusenvorhöfen, in den unteren Schleusenvorhöfen und im Unterkanal der letzten Schleusen gestattet.

5. Außerhalb der Schleusenvorhöfen und des Unterkanals der letzten Schleusen sind das Stillliegen und das Anlegen verboten.

§ 126

Annäherung an die Schleusen

1. Bei der Annäherung an die Vorhöfen müssen Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamten und ihre Ankunft wie folgt anzeigen:

Durch „einen langen Ton“, wenn sie bergwärts fahren,

durch „zwei lange Töne“, wenn sie talwärts fahren.

Sie müssen in den Vorhöfen vor den Haltezeichen anhalten.

2. Wollen die Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge in die Schleuse einfahren, so haben sie bei Tag eine weiße Flagge, bei Nacht ein rotes gewöhnliches Licht zu zeigen. Das rote Licht ist etwa 1 m unterhalb der Fahrtlichter nach § 28 Buchstabe a und

§ 29 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 zu setzen. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen zu befolgen, die ihnen das Schleusenpersonal für das Heranfahen an die Schleusen und für das Durchfahren erteilt.

3. Fahrzeuge, die ihre Fahrt nicht fortsetzen, haben die Plätze einzunehmen, die ihnen das Schleusenpersonal anweist.

4. In einem Bereich von 300 m oberhalb und unterhalb der Schleusen ist das Überholen ohne besondere Anweisung des Schleusenpersonals verboten.

§ 127

Reihenfolge der Schleusungen

1. Die Schleusung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eintreffens in den Vorhöfen. Jedoch kann das Schleusenpersonal von diesem Grundsatz abweichen, um die Schleusen besser auszunutzen.

Ein Vorrecht auf Schleusung haben

- a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
- b) Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 100 Personen beträgt,
- c) Fahrzeuge, die eine Bescheinigung der zuständigen Behörde besitzen, die sie aus besonderen Gründen zur Schleusung mit Vorrang berechtigt. Solche Gründe sind zum Beispiel, daß sie gefährliche, leicht verderbliche oder für den öffentlichen Dienst bestimmte Güter befördern, Personen mit ansteckenden Krankheiten an Bord haben oder für Rettungsarbeiten bestimmt sind.

2. Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen.

§ 128

Durchfahren der Schleusen

1. Für die Schleuseneinfahrt gilt bei Tag und bei Nacht folgendes:

- a) Die Einfahrt ist verboten, wenn zwei rote Lichter in gleicher Höhe gezeigt werden. Sie ist auch während des Öffnens der Schleuse verboten, das durch ein rotes Licht oder ein rotes Licht in gleicher Höhe mit einem grünen Licht angezeigt wird.
- b) Die Einfahrt ist gestattet, wenn zwei grüne Lichter in gleicher Höhe gezeigt werden.
- c) Zwei rote Lichter übereinander bedeuten, daß die Schleuse außer Betrieb ist. In der Höhe des unteren der beiden Lichter kann ein drittes rotes Licht gezeigt werden.

2. Das Zeichen zur Ausfahrt aus den Schleusen wird bei Tag und bei Nacht durch ein blaues Blinklicht gegeben. Die Fahrzeuge müssen ausfahren, sobald das Zeichen gegeben ist.

3. In den Schleusen haben sich die Fahrzeuge innerhalb der an den Schleusenwänden angegebenen Grenzen zu halten. Zum Festmachen dürfen nur die Haltekreuze und Poller benutzt werden. Während der Füllung oder der Entleerung der Kammer müssen die Fahrzeuge befestigt und die Befestigungsmittel derart bedient werden, daß Stöße gegen

die Schleusenwände und die Schleusentore vermieden werden; dabei sind Fender und ähnliche Schutzvorrichtungen zu verwenden. Der Gebrauch eisenschlagener Bootshaken ist verboten. Während des Aufenthalts der Fahrzeuge in den Schleusen müssen die Maschinen abgestellt sein.

Es ist verboten, Wasser auf die Plattform der Schleusen zu gießen oder laufen zu lassen.

4. Das Schleusenpersonal kann bestimmen, daß die Fahrzeuge nicht mit eigener Kraft einfahren oder ausfahren dürfen, sondern die Winden benutzen müssen. Diese stehen den Schiffsführern zur Verfügung und sind nach den Weisungen des Schleusenpersonals zu bedienen.

5. Nach der Ausfahrt aus den Schleusen haben Fahrzeuge, die ihre Fahrt nicht sogleich fortsetzen, die Plätze einzunehmen, die ihnen vom Schleusenpersonal angewiesen werden.

Abschnitt V

Wahrschauen für die Strecke Bingen—St. Goar

§ 129

Wahrschauen an der Binger-Loch-Strecke

An der Binger-Loch-Strecke sind folgende Wahrschau-posten eingerichtet:

Posten 1: km 528,60, rechtes Ufer,
gegenüber der Krausaue
unterhalb Rüdesheim,

Posten 2: km 530,18,
auf dem Mäuseturm
oberhalb des Binger Lochs,

Posten 3: km 531,10, rechtes Ufer,
unterhalb des Binger Lochs.

Dieser Posten ist nur bei unsichtigem Wetter besetzt. Er zeigt dann außer den Zeichen nach § 130 Nr. 1 einen blauen Ball.

§ 130

Fahrt durch die Binger-Loch-Strecke

1. Für die Fahrt durch die Binger-Loch-Strecke gilt in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang folgendes:

- a) Die Talschiffahrt soll in der Regel das Neue Fahrwasser benutzen. Sie hat zehn Minuten vor der Abfahrt von Bingen oder vor der Vorbeifahrt an Rüdesheim ihre Absicht dem Posten 2 (auf dem Mäuseturm) durch Hissen einer weißen Flagge am Vorschiß anzuzeigen.

Ist ein Talfahrer ausnahmsweise gezwungen, das Binger-Loch-Fahrwasser zu benutzen, so hat er eine rote und eine weiße Flagge zu setzen.

Talfahrer dürfen erst dann von Bingen abfahren oder die Fahrt über Rüdesheim hinaus fortsetzen, wenn Posten 2 (auf dem Mäuseturm) hierzu das Zeichen gibt; dieses

wird von Posten 1 (gegenüber der Krausaue) und — sofern er besetzt ist — auch von Posten 3 (unterhalb des Binger Lochs) wiederholt.

Zur Freigabe der Fahrt durch das Neue Fahrwasser werden gezeigt

eine weiße Scheibe einem Schleppzug — mit Ausnahme von Floßschleppzügen —,

eine gelbe Scheibe einem einzelnen Fahrzeug,

eine gelbe und eine weiße Scheibe einem Floßschleppzug.

Zur Freigabe der Fahrt durch das Binger-Loch-Fahrwasser treten an Stelle der Scheiben Flaggen gleicher Farbe.

- b) Die Bergschiffahrt darf nicht über km 531,40 hinausfahren, solange Posten 2 (auf dem Mäuseturm)

für das Neue Fahrwasser eine weiße Scheibe mit rotem Rand,

für das Binger-Loch-Fahrwasser eine weiße Flagge mit rotem Rand zeigt.

Diese Haltezeichen gibt auch — sofern er besetzt ist — Posten 3 (unterhalb des Binger Lochs).

Die unterhalb km 531,40 wartenden Bergfahrer müssen sich derart legen, daß das Fahrwasser für die Talschiffahrt frei bleibt.

- c) Ist das Neue Fahrwasser gesperrt, so wird am Mäuseturm eine rote Scheibe mit waagrechttem weißem Streifen gezeigt.

Ist das Binger-Loch-Fahrwasser gesperrt, so wird eine rote Flagge mit waagrechttem weißem Streifen gezeigt.

Diese Sperrzeichen gibt auch Posten 1 (gegenüber der Krausaue) und — sofern er besetzt ist — Posten 3 (unterhalb des Binger Lochs).

2. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muß die Bergschiffahrt das Binger-Loch-Fahrwasser benutzen. Fahrzeuge, die auf Grund einer besonderen Erlaubnis nach § 120 Nr. 1 zu Tal fahren, müssen das Neue Fahrwasser benutzen.

3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 131

Wahrschauen an der Strecke Lorch-St. Goar

1. An der Strecke Lorch-St. Goar sind folgende Wahrschau-posten eingerichtet:

Posten 1: km 542,95, rechtes Ufer,
an der Wirbelley,

Posten 2: km 550,52, linkes Ufer,
auf dem Ochsenturm
bei Oberwesel,

Posten 3: km 552,98, rechtes Ufer,
gegenüber dem Kammreck,

Posten 4: km 553,61, linkes Ufer,
am *Betteck*,

Posten 5: km 554,35, linkes Ufer,
gegenüber der *Loreley*,

Posten 6: km 555,41, linkes Ufer,
an der *Bank*
oberhalb St. Goar.

2. Diese Wahrschauen zeigen der Bergschiffahrt die Annäherung von Talfahrern — mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen — durch Flaggen, Bälle oder Lichter an.

§ 132

Hauptzeichen der Wahrschauen

1. Bei den Wahrschauposten 1 und 3 bis 6 bedeuten

- a) eine weiße Flagge, daß ein Schleppzug — mit Ausnahme eines Floßschleppzuges — zu Tal kommt,
- b) eine rote Flagge, daß ein einzelnes Fahrzeug zu Tal kommt,
- c) eine rote und eine weiße Flagge, daß ein Floßschleppzug zu Tal kommt.

2. Ist das Fahrwasser für den Verkehr in beiden Richtungen gesperrt, so wird eine rote Flagge mit waagerechtem weißem Streifen gezeigt.

Ist das Fahrwasser nur für den Verkehr in einer Richtung gesperrt, so wird nach der gesperrten Richtung hin sichtbar eine rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen und nach der freien Richtung hin sichtbar eine grüne Tafel mit senkrechtem weißem Streifen gezeigt.

3. Benutzt die Talschiffahrt das linke Fahrwasser am Kammereck, so ersetzen Posten 3 (gegenüber dem Kammereck) und Posten 4 (am *Betteck*) die Flaggen durch gleichfarbige Bälle.

Benutzt die Talschiffahrt gleichzeitig beide Fahrwasser, so zeigen diese Posten gleichzeitig Flaggen und Bälle.

4. Statt der Flaggen nach Nummer 1 zeigt Posten 2 (auf dem Ochsenturm) Lichter gleicher Farbe und Bedeutung, die nur talwärts sichtbar sind. Außerdem zeigt er durch ein weißes Licht, das nur bergwärts sichtbar ist, der Talschiffahrt an, daß sie angekündigt ist.

Dieses Licht wird als Blinklicht gezeigt, wenn bei einem Wasserstand am Kauer Pegel von 1,20 m oder weniger ein Bergschleppzug über den Jungferngrund (km 551,00) hinausfährt.

Ist der Verkehr in beiden Richtungen gesperrt, so zeigt Posten 2 — bergwärts und talwärts sichtbar — zwei rote Lichter übereinander. Ist das Fahrwasser nur für den Verkehr in einer Richtung gesperrt, so zeigt er nach der gesperrten Richtung hin sichtbar zwei rote Lichter übereinander und nach der freien Richtung hin sichtbar ein grünes Licht.

Können ausnahmsweise keine Lichtzeichen gegeben werden, so zeigt Posten 2 die Flaggen nach den Nummern 1 und 2.

Als Ersatz für das weiße Licht wird eine weiße Tafel gezeigt. Als Ersatz für das weiße Blinklicht wird diese Tafel auf- und abbewegt.

5. Kommt ein Floßschleppzug gleichzeitig mit einem anderen Schleppzug oder mit einem einzelnen Fahrzeug zu Tal, so wird nur der Floßschleppzug angekündigt.

Kommt ein anderer Schleppzug gleichzeitig mit einem einzelnen Fahrzeug zu Tal, so wird nur der Schleppzug angekündigt.

6. Posten 1 (an der Wirbelley) gibt die Zeichen nach Nummer 1, sobald die Talschiffahrt oberhalb Lorch in Sicht kommt.

Posten 2 (auf dem Ochsenturm) gibt die Zeichen nach Nummer 4, sobald die Talschiffahrt bei km 549,00 zwischen Rabenley und Kirchley ist.

Posten 3 (gegenüber dem Kammereck) gibt die Zeichen nach Nummer 1, sobald die Talschiffahrt am Ochsenturm ist.

Die Posten 4, 5 und 6 nehmen die Zeichen auf, sobald sie von den Posten 3, 4 und 5 gesetzt sind.

7. Folgt oberhalb des Kammerecks einem angekündigten Talfahrer ein weiterer so dicht, daß dieser am Ochsenturm vorbeifährt, ehe der erste den Posten 3 (gegenüber dem Kammereck) erreicht hat, und findet Nummer 5 keine Anwendung, so streicht dieser Posten fünf Sekunden lang das Zeichen.

Dieses Anzeigen eines weiteren Talfahrers wird von den Posten unterhalb aufgenommen.

8. Die Flaggen oder Bälle werden eingezogen und die Lichter gelöscht, wenn der angekündigte Talfahrer den Wahrschauposten ungefähr erreicht hat.

§ 133

Zusatzzeichen der Wahrschauen

1. Erreicht der angekündigte Talfahrer km 551,60, unterhalb des Jungferngrundes, so zeigt Posten 3 (gegenüber dem Kammereck) eine kleine weiße Zusatzflagge.

Dieses Zeichen wird von den Posten unterhalb aufgenommen.

2. Erreicht der angekündigte Talfahrer km 552,60, unterhalb des Geisenrückens, so ersetzen die Posten 3 bis 6 die weiße Zusatzflagge nach Nummer 1 durch eine kleine rote Zusatzflagge.

3. Erreicht der angekündigte Talfahrer bei km 554,30 die Lützelsteine, so ersetzt Posten 6 (an der Bank) die rote Zusatzflagge nach Nummer 2 durch eine kleine blaue Zusatzflagge. Er zeigt außerdem ein rotes Blinklicht, wenn auf der Strecke zwischen km 554,30 und 555,40 nur einzelne Fahrzeuge zu Tal fahren.

4. Zeigt Posten 6 (an der Bank) eine kleine schräggeteilte blau-weiße Zusatzflagge, so bedeutet das, daß zwischen Bankeck und Loreley zwei Schleppzüge zu Berg fahren.

5. Zeigt Posten 5 (gegenüber der Loreley) eine kleine schräggeteilte blau-weiße Zusatzflagge, so bedeutet das, daß unterhalb des Jungferngrundes zwei Schleppzüge zu Berg fahren.

§ 134

Anlegen von Fahrgastschiffen in St. Goar

1. Fahrgastschiffe, die in der Talfahrt in St. Goar anlegen wollen, haben dem Posten 6 (an der Bank) diese Absicht durch eine blau-weiße Flagge am Vorschiff anzuzeigen.

2. Posten 6 winkt in diesem Fall mit einer blau-weißen Flagge.

III. TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 135

Inkrafttreten

1. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

2. Abweichend hiervon treten in Kraft

- a) § 15 Nr. 2 Satz 4 und § 35 Nr. 1 und 2 am 1. Juli 1955,
- b) §§ 11 und 20 Nr. 1 Buchstabe c für andere Druckbehälter als Schiffsdampfkessel sowie § 10 Nr. 3 und § 12 am 1. Juli 1956.

Anlage 1

Bedeutung der Schallzeichen

(§ 23 Nr. 4)

	§§
(Langer Ton: — } kurzer Ton: . }	1 Buchstabe o)
— Achtung	24 Nr. 1 Buchstabe a, 41 Nr. 1 Buchstabe a, 62 Nr. 2 Buchstabe a, 81 Nr. 1
— Annäherung an eine Schleuse oder an eine Gierfähre mit Längsseil in der Bergfahrt	62 Nr. 2 Buchstabe d, 126
— — Annäherung an eine Schleuse oder an eine Gierfähre mit Längsseil in der Talfahrt	62 Nr. 2 Buchstabe d, 126
. Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord	24, 38, 40, 43, 49
.. Ich richte meinen Kurs nach Backbord	24, 38, 40, 43, 49
... Meine Maschine geht rückwärts	24
.... Ich bin manövrierunfähig	24
..... Sie können nicht überholen	42
— . Wenden über Steuerbord	46, 47
— .. Wenden über Backbord	46, 47
— — . Ich will überholen und gehe nach Steuerbord	43
— — .. Ich will überholen und gehe nach Backbord	43
— — — . { Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Steuerbord drehen	50 Nr. 1
— — — .. { Ich will einen Hafen verlassen und anschließend nach Steuerbord drehen	50 Nr. 2
— — — — . { Ich will in einen Hafen einfahren und dabei nach Backbord drehen	50 Nr. 1
— — — — .. { Ich will einen Hafen verlassen und anschließend nach Backbord drehen	50 Nr. 2

Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten

(§ 36 Nr. 1)

Artikel 23 der internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen lautet:

- „1. Jedes Schiff muß mit einem hellblauen Streifen versehen sein, der mindestens 20 cm breit ist und in Höhe des Decks um den Schiffskörper herumläuft.
2. Jedes Schiff muß ausgerüstet sein
 - a) mit einer blauen rechteckigen Tafel, die mindestens 50 cm hoch und breit ist und auf beiden Seiten ein weißes, mindestens 35 cm hohes „F“ trägt. Die Tafel ist längsschiffs so aufzustellen, daß sie von beiden Schiffsseiten deutlich gesehen werden kann;
 - b) mit einem hellvioletten Licht, das bei Nacht in einem Umkreis von 200 m sichtbar ist. Dieses Licht muß in einer Höhe von wenigstens 2 m über dem Deck gesetzt sein.“

Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände

(§ 36 Nr. 2)

§ 12 Abs. 1 der Bestimmungen über die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein lautet:

„Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen „F“ (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 m über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.“

*) Die Anlagen 2 und 3 sind in der Fassung abgedruckt, in der sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung galten. Sie sind bei Änderungen der Vorschriften, denen sie entnommen sind, zu berichtigen.

Großfähren

(§ 63 Nr. 1)

Hünigen—Weil
Altrip—Mannheim-Rheinau
Oppenheim
Bingen—Rüdesheim
St. Goar—St. Goarshausen
Koblenz—Ehrenbreitstein
Linz—Kripp
Königswinter—Mehlem
Godesberg—Niederdollendorf
Mondorf—Rheindorf
Orsoy—Walsum
Emmerich—Kleve

Den Schiffbrücken gleichgestellte Fähren

(§ 66)

Chalampé—Neuenburg
Rheinau—Kappel
Seltz—Plittersdorf

Anlage 6

Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter

Erklärungen

Es bedeuten:

max = höchstens (maximum)

min = mindestens (minimum)



= Lichter, die nur über einen in dieser Polizeiverordnung näher bestimmten Bogen des Horizonts sichtbar sind

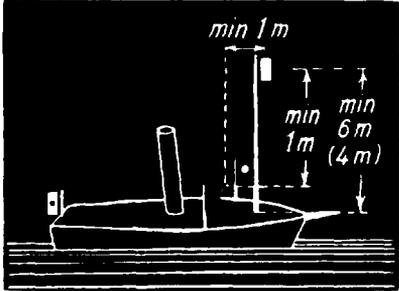
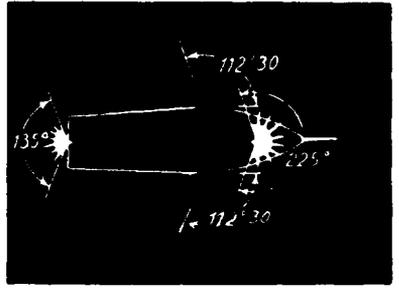
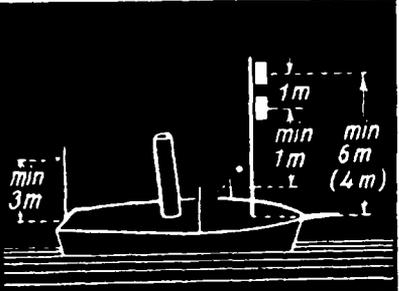
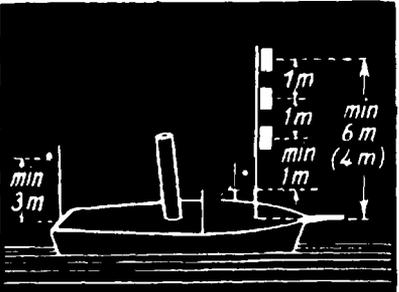
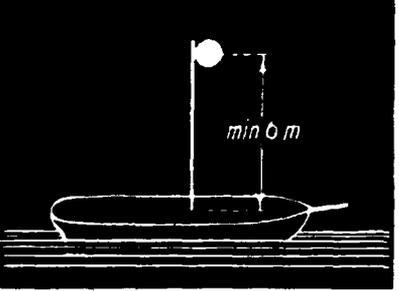


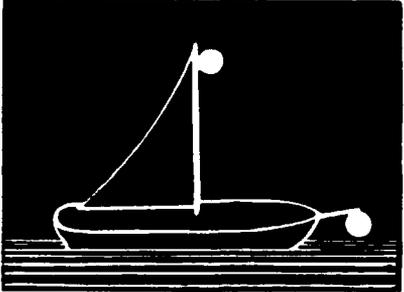
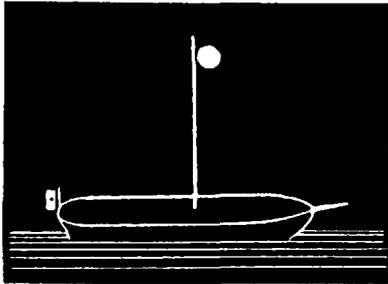
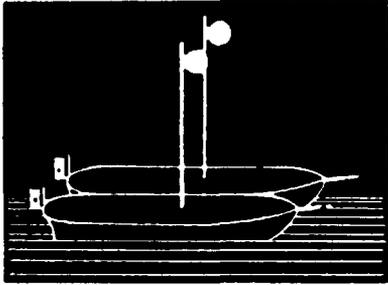
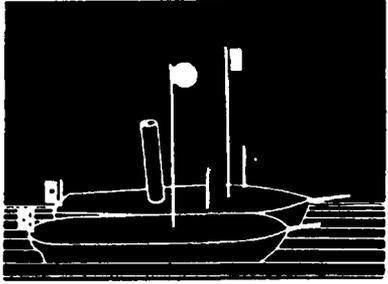
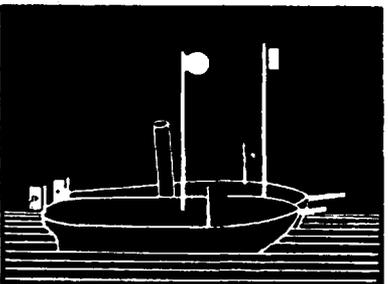
= Lichter, die von allen Seiten sichtbar sind

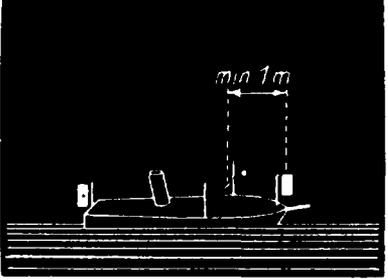
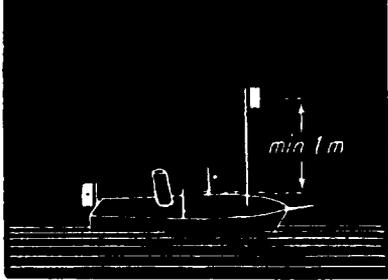
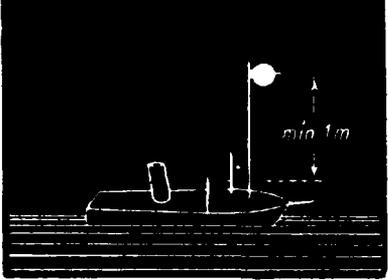
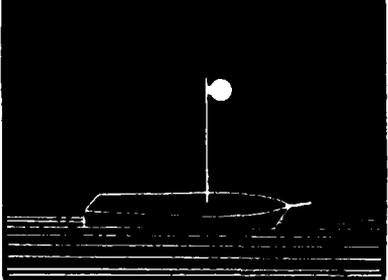


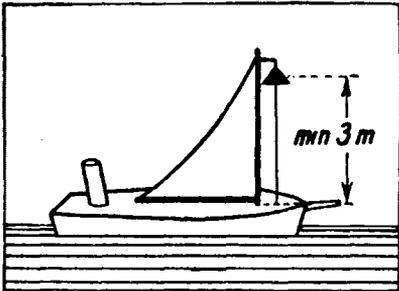
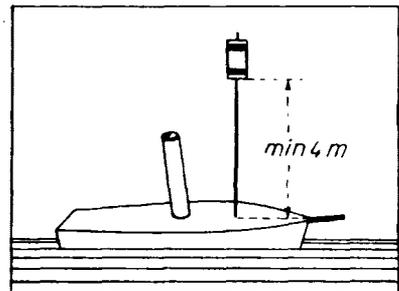
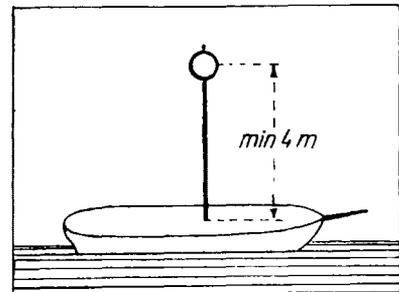
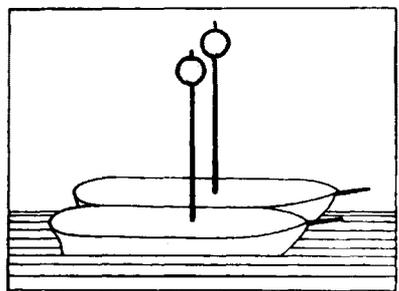
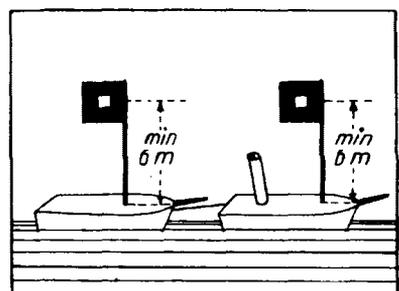
= Blinklichter

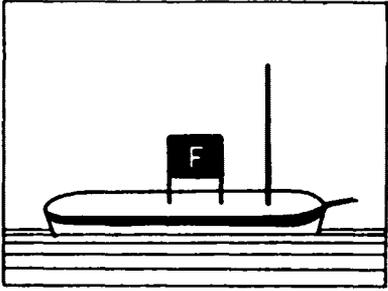
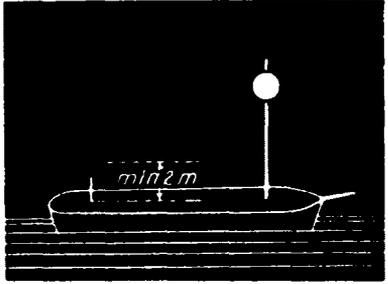
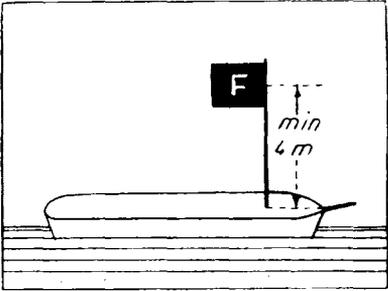
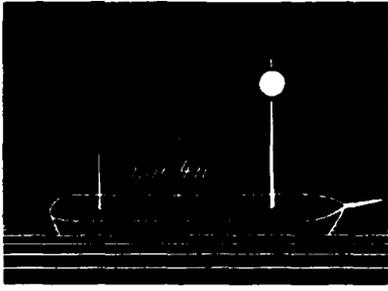
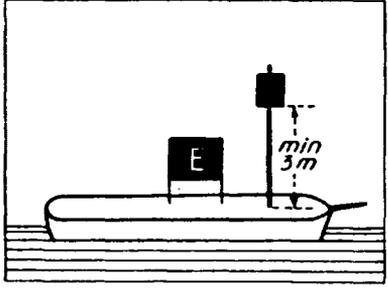
Die Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht. Soweit einzelne der dargestellten Lichter dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen sind, sind sie mit einem Punkt versehen.

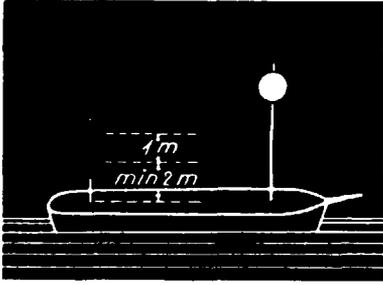
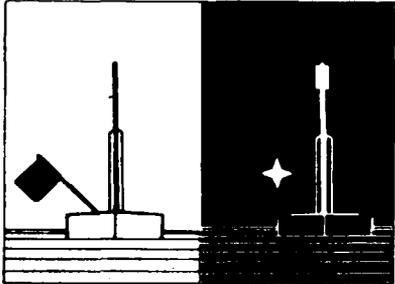
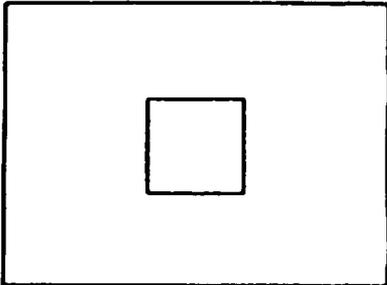
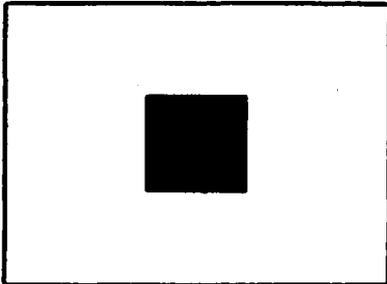
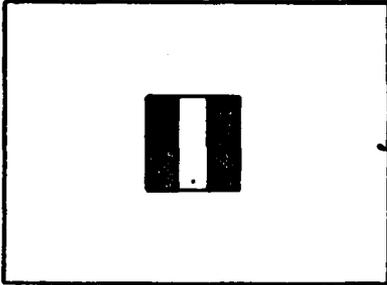
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 28 Fahrtlichter der Selbstfahrer</p> <p>Topplicht: weißes starkes Licht (4 m Mindesthöhe für Fahrzeuge bis 40 m Länge),</p> <p>Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht,</p> <p>Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>1 </p> <p>2 </p>
<p>§ 29 Fahrtlichter der Schlepper</p> <p>Nr. 1. Einzelner Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges: Topplicht und Seitenlichter wie Selbstfahrer, außerdem Hecklicht: zweites weißes starkes Licht, gelbes gewöhnliches Licht.</p> <p>Nr. 2. Zwei oder mehrere Schlepper an der Spitze eines Schleppzuges: Die ersten beiden Schlepper Fahrtlichter der Schlepper nach Nr. 1, außerdem (Schlepper, die den ersten beiden folgen: drittes weißes starkes Licht, nur ein weißes helles Licht.)</p> <p>Nr. 3. Vorübergehender Vorspann: Fahrtlichter der Schlepper nach Nr. 2 Abs. 1.</p> <p>(Nr. 4. Schlepper, die nur längsseits gekuppelt schleppen, Fahrtlichter der Selbstfahrer wie Bild 1 und 9.)</p>	<p>3 </p> <p>4 </p>
<p>§ 30 Fahrtlichter der geschleppten Fahrzeuge und der Segelschiffe</p> <p>Nr. 1. Geschleppte Fahrzeuge: Topplicht: weißes helles Licht.</p>	<p>5 </p>

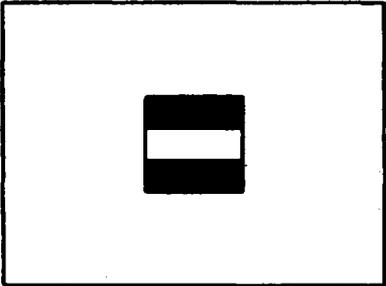
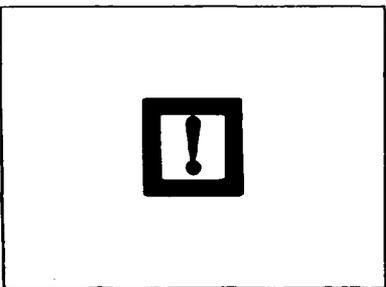
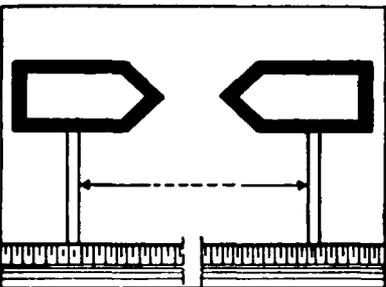
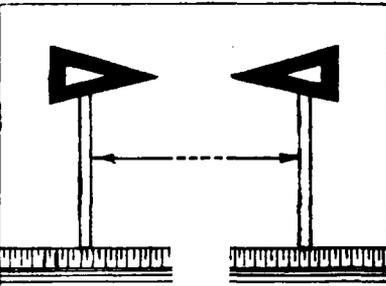
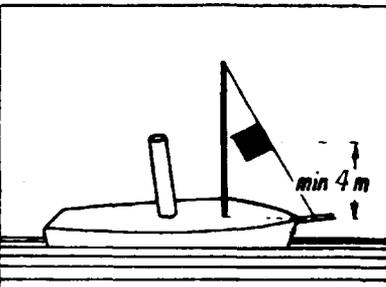
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Nr. 2. Fahrzeuge unter Segel: im Topp: weißes helles Licht, am Bug: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>6 </p>
<p>§ 31 Hecklichter im Schlepptzug Nr. 1. Letzter Anhang: Topplicht: weißes helles Licht, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>7 </p>
<p>Nr. 2. Längsseits gekuppelte Fahrzeuge am Schluß: jedes dieser Fahrzeuge Topplicht: weißes helles Licht, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>8 </p>
<p>Nr. 3. Alle Anhänge längsseits des Schleppers gekuppelt: Schlepper: Topplicht und Seitenlichter wie Selbstfahrer, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht; Anhänge: Topplicht wie geschleppte Fahrzeuge, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>9 </p>
<p>§ 32 Verdecktes Seitenlicht der Schlepper Das Seitenlicht ist auf dem längsseits gekuppelten Anhang möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers zu setzen.</p>	<p>10 </p>

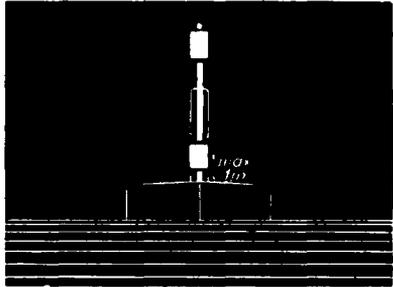
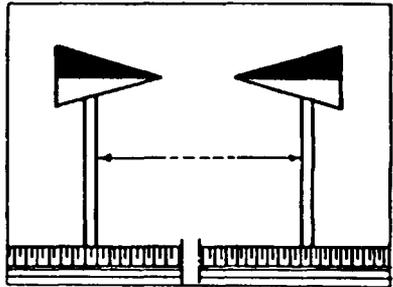
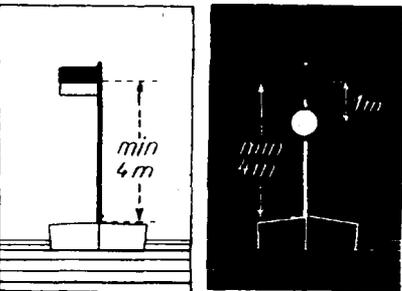
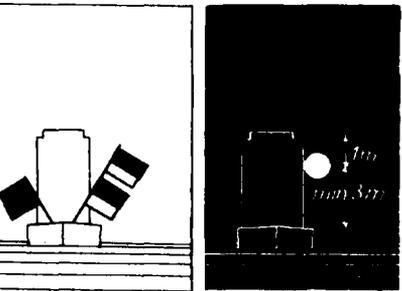
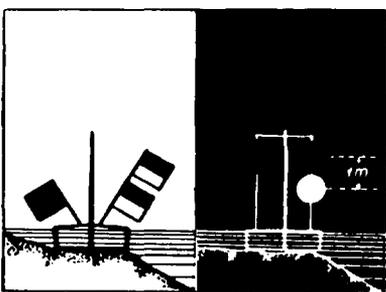
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 33 Fahrtlichter der Kleinfahrzeuge</p> <p>Nr. 1. Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft:</p> <p>Erleichterungen:</p> <p>a) Das weiße Topplight braucht nur ein helles Licht zu sein; Topplight kann in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden, sofern es mindestens 1 m vor diesen steht;</p> <p>Topplight kann weniger als 1 m vor den Seitenlichtern stehen, sofern es mindestens 1 m höher als diese gesetzt wird;</p> <p>b) Hecklicht kann fehlen, Topplight muß dann von allen Seiten sichtbar sein;</p> <p>c) Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander gesetzt oder in einer Laterne vereinigt werden; in diesem Fall muß das Topplight mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.</p> <p>Nr. 2. Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>11 </p> <p>12 </p> <p>13 </p> <p>14 </p> <p>15 </p>

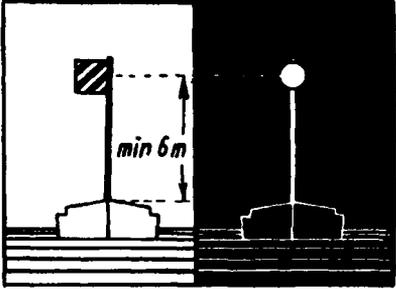
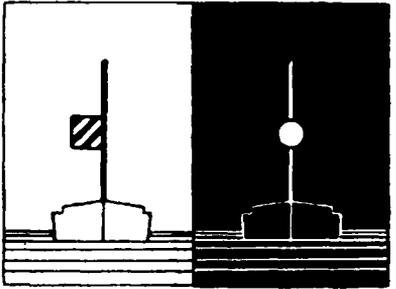
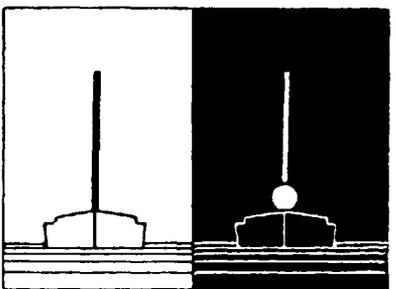
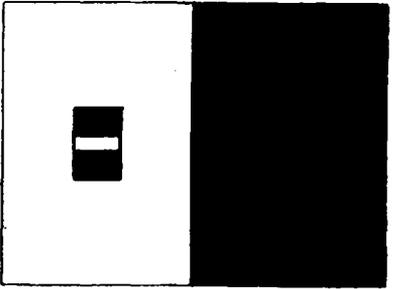
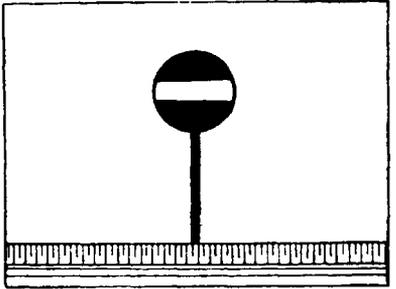
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 34 Motorsegler und Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot bei Tag: schwarzer Kegel.</p>	<p>16 </p>
<p>§ 35 Kennzeichen der Schleppzüge bei Tag Nr. 1. Schlepper an der Spitze: gelber Zylinder mit schwarz-weißem Streifen oben und unten.</p>	<p>17 </p>
<p>Nr. 2. Letzter Anhang: gelber Ball.</p>	<p>18 </p>
<p>Nr. 3. Längsseits gekuppelte Anhänger am Schluß: jedes dieser Fahrzeuge: gelber Ball.</p>	<p>19 </p>
<p>Nr. 5. Unterhalb der Spycy'schen Fähre können die Kennzeichen der Schleppzüge bei Tag ersetzt werden auf Schleppern und Anhängen durch rote Flagge mit weißem Quadrat in der Mitte.</p>	<p>20 </p>

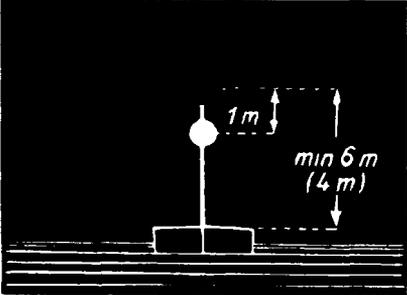
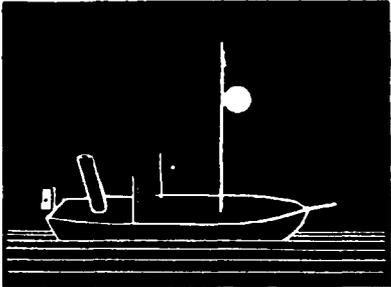
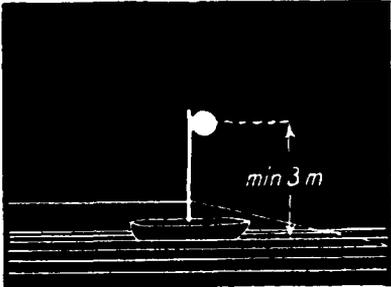
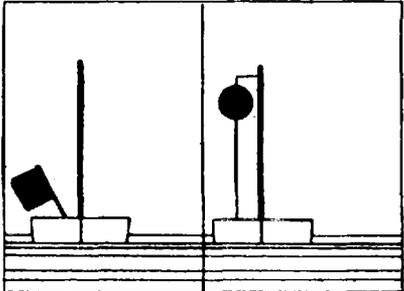
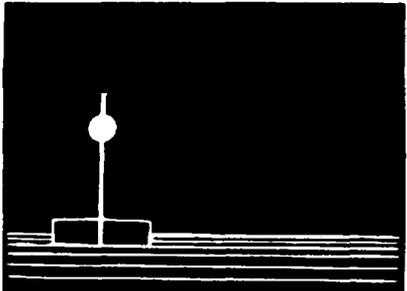
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 36 Kennzeichen und Lichter von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (Diese Zeichen und Lichter werden zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen geführt.)</p> <p>Nr. 1. Brennbare Flüssigkeiten: bei Tag: hellblauer Streifen und blaue rechteckige Tafel mit weißem „F“ auf beiden Seiten,</p>	<p>21 </p>
<p>bei Nacht: hellvioiolettes Licht.</p>	<p>22 </p>
<p>Nr. 2. Feuergefährliche Gegenstände: bei Tag: blaue Flagge mit weißem „F“,</p>	<p>23 </p>
<p>bei Nacht: blaues Licht.</p>	<p>24 </p>
<p>Nr. 3. Verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Ammoniakgas: bei Tag: rote quadratische Tafel mit weißem „E“ auf beiden Seiten und roter Zylinder,</p>	<p>25 </p>

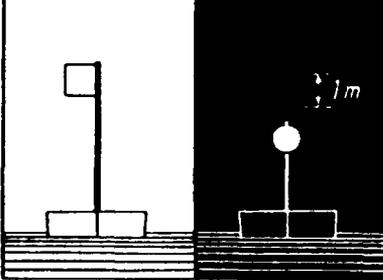
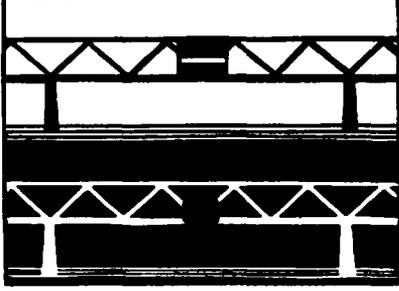
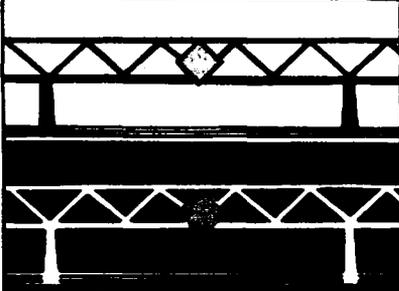
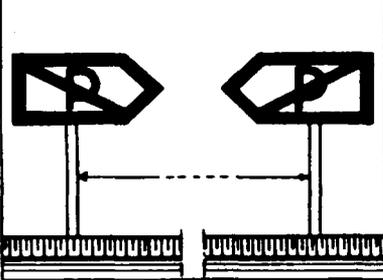
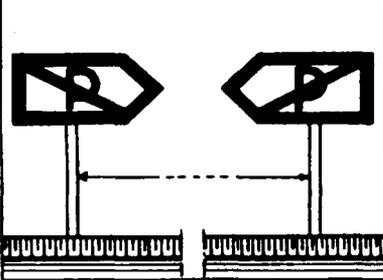
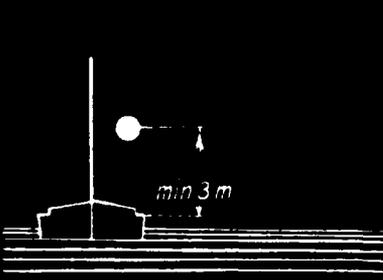
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>bei Tag: zwei hellviolette Lichter übereinander.</p>	<p>26</p> 
<p>§ 38 Nr. 3. Begegnen Ausweichen nach Backbord: bei Tag: hellblaue Flagge nach Steuerbord, bei Nacht: weißes gewöhnliches Blinklicht an Steuerbord.</p>	<p>27</p> 
<p>§ 41 Begegnen in engem Fahrwasser Nr. 2. Zeichen, die der Bergschiffahrt die Annäherung von Talfahrern ankündigen, und zwar von Talschleppzügen:</p>	<p>28</p>  <p>weiße Tafel oder weiße Flagge,</p>
<p>einzelnen Talfahrern:</p>	<p>29</p>  <p>rote Tafel oder rote Flagge.</p>
<p>Nr. 3. Zeichen, welche die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten. Durchfahrt gestattet: grüne Tafel mit senkrechtem weißem Streifen,</p>	<p>30</p> 

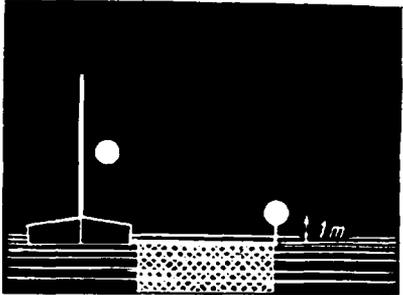
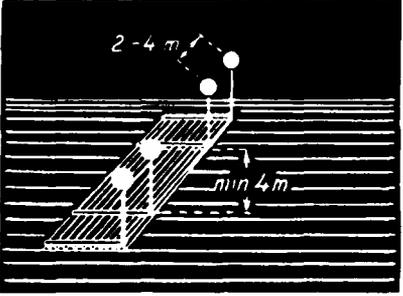
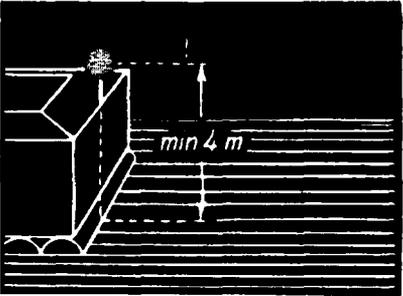
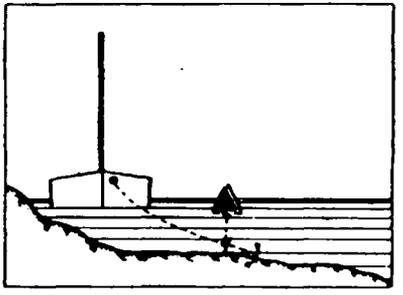
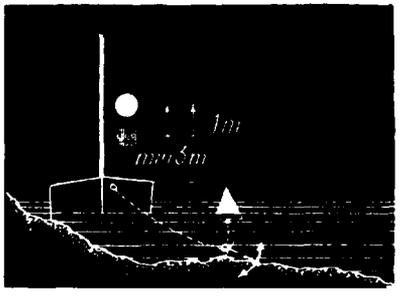
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Durchfahrt verboten: rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen;</p>	<p>31 </p>
<p>Wahrschauzeichen vor dem Verbotsszeichen: quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzem Ausrufungszeichen.</p>	<p>32 </p>
<p>§ 42 Überholverbot</p> <p>Nr. 3. Strecken, auf denen jegliches Überholen verboten ist: am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Strecke.</p> <p>Nr. 4. Strecken, auf denen das gegenseitige Überholen von Schleppzügen verboten ist: am Ufer: dreieckige weiße Tafeln mit rotem Rand und der Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>33 </p> <p>34 </p>
<p>§ 43 Nr. 1. Überholzeichen bei Tag auf dem Vorschiff: hellblaue Flagge,</p>	<p>35 </p>

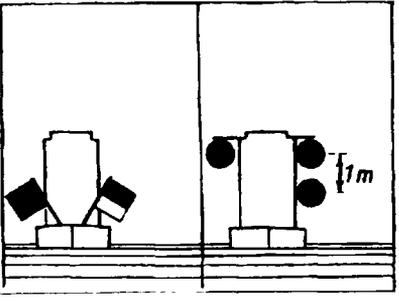
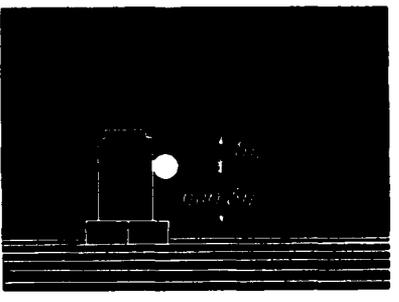
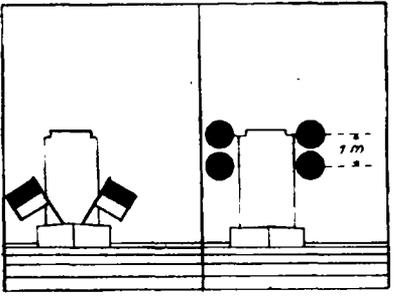
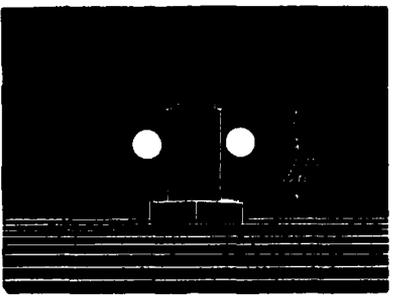
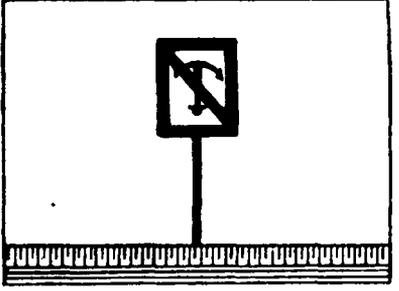
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>bei Nacht am Bug: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>36 </p>
<p>§ 54 Vermeidung von Wellenschlag Nr. 1. Buchstabe e. Strecken mit Geschwindigkeitsverminderung für Talfahrer am Ufer: dreieckige rot-weiße Tafeln mit der Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>37 </p>
<p>Nr. 2. Schutzbedürftige Fahrzeuge zeigen bei Tag: rot-weiße Flagge, bei Nacht: rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht.</p>	<p>38 </p>
<p>Nr. 3. Schwimmende Geräte zeigen oberhalb der SpycK'schen Fähre bei Tag: außer den Flaggen nach § 77 Nr. 1 Buchstabe a zweite rot-weiße Flagge, bei Nacht: Lichter nach § 77 Nr. 1 Buchstabe b.</p>	<p>39 </p>
<p>Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge zeigen oberhalb der SpycK'schen Fähre bei Tag: außer den Flaggen nach § 94 Nr. 1 Buchstabe a zweite rot-weiße Flagge, bei Nacht: Lichter nach § 94 Nr. 1 Buchstabe b.</p>	<p>40 </p>

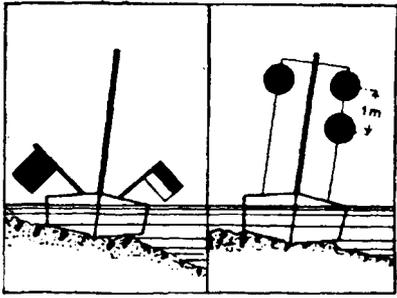
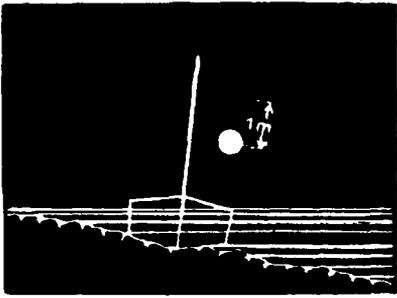
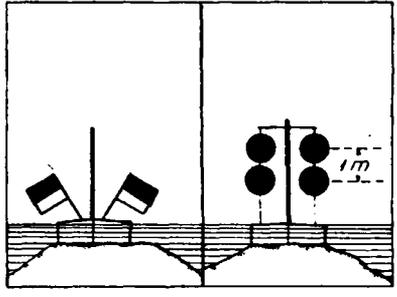
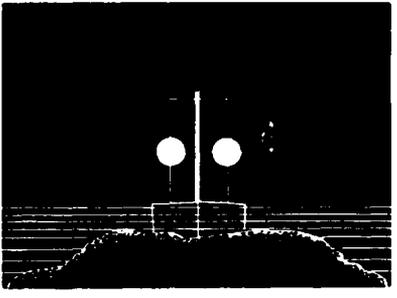
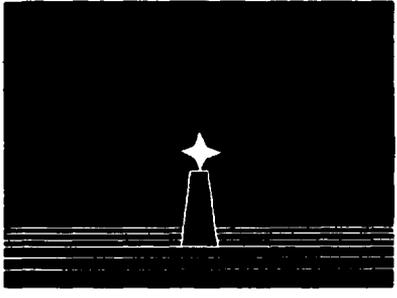
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 58 Nr. 3. Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges</p> <p>Anhänge benutzen bei Tag: beliebige Flagge am Mast (z. B. Reedereiflagge), bei Nacht: Topplicht. Buchstabe a. Schlepper kann mit voller Kraft fahren: Flagge oder Licht im Topp.</p> <p>Buchstabe b. Schlepper soll mit halber Kraft fahren: Flagge oder Licht auf Halbmast,</p> <p>Buchstabe c. Schlepper soll sofort stoppen: Flagge oder Licht niedergeholt.</p>	<p>41 </p> <p>42 </p> <p>43 </p>
<p>§ 59 Sperrung der Schifffahrt</p> <p>bei Tag: rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen,</p> <p>bei Nacht: zwei rote starke Lichter übereinander.</p>	<p>44 </p>
<p>§ 60 Gesperrte Wasserflächen</p> <p>roter Ball mit waagrechttem weißem Ring.</p>	<p>45 </p>

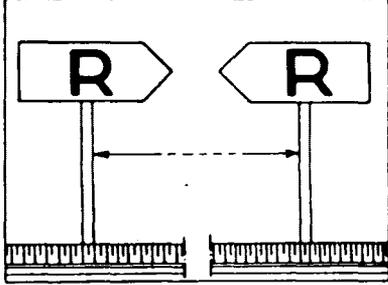
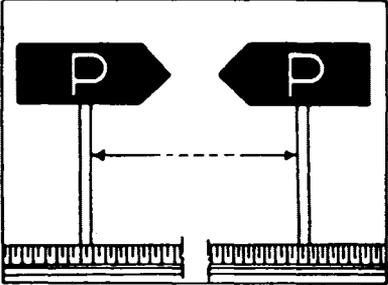
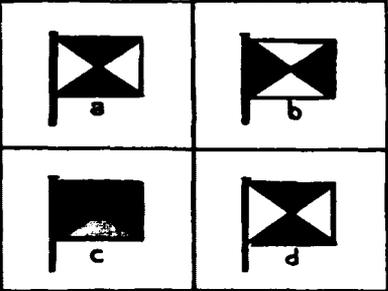
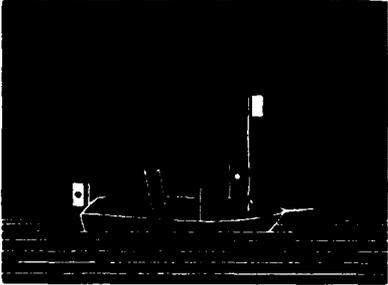
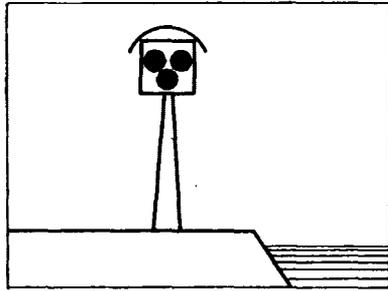
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 61 Lichter der Fähren</p> <p>Nr. 1. Sämtliche Fähren: Topplicht: grünes helles Licht (4 m Mindesthöhe für Fähren bis 12 m Länge), darunter weißes helles Licht.</p> <p>Nr. 2. Freifahrende Fähren mit eigener Triebkraft: außerdem Seitenlichter und Hecklicht.</p> <p>Nr. 3. Gierfähren am Längsseil: oberster Buchtnachen oder Döpfer: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>46 </p> <p>47 </p> <p>48 </p>
<p>§ 62 Nr. 2. Buchstabe b. Zeichen nicht freifahrender Fähren beim Halten im Fahrwasser an der gesperrten Seite:</p> <p>bei Tag: oberhalb der Spyc̄k'schen Fähre: rote Flagge, unterhalb der Spyc̄k'schen Fähre: schwarzer Ball,</p> <p>bei Nacht: außerdem rotes helles Licht, Lichter der Fähren.</p>	<p>49 </p> <p>50 </p>

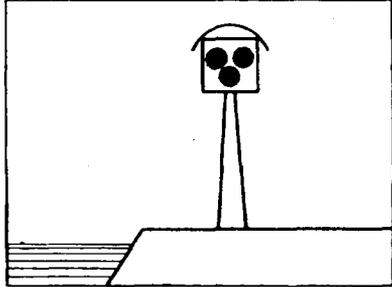
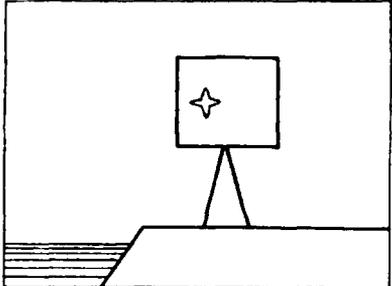
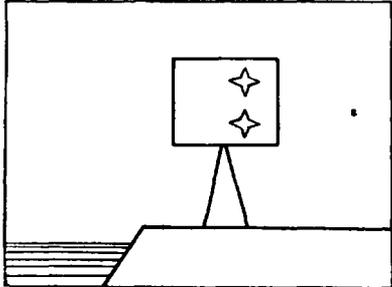
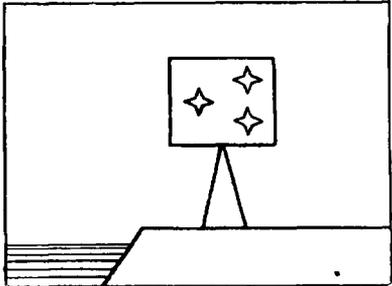
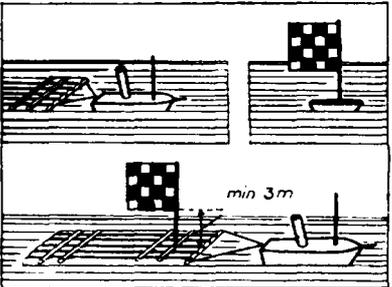
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 63 Nr. 3 Vorfahrtrecht für Großfähren Großfähre will Kurs eines Schleppzuges kreuzen: bei Tag: weiße Flagge, bei Nacht: zweites grünes helles Licht.</p>	<p>51 </p>
<p>§ 64 Durchfahrt unter festen Brücken Nr. 2. Gesperrte Öffnung bei Tag: rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen bei Nacht: rotes starkes Licht.</p> <p>Nr. 4. Empfohlene Öffnung bei Tag: quadratische, auf der Spitze stehende gelbe Tafel bei Nacht: gelbes starkes Licht.</p>	<p>52 </p> <p>53 </p>
<p>§ 65 Durchfahrt durch Schiffbrücken siehe Bilder Nr. 28 bis 32.)</p>	<p>54 </p>
<p>§ 68 Nr. 1. Buchstabe g. Stromstrecken mit Liegeverbot am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand, roter Diagonale, schwarzem „P“ und einer Spitze in Richtung der Strecke.</p>	<p>54 </p>
<p>§ 72 Lichter stillliegender Fahrzeuge Nr. 1. Alle Fahrzeuge auf der Fahrwasserseite: weißes gewöhnliches Licht.</p>	<p>55 </p>

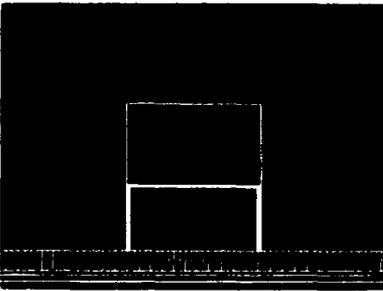
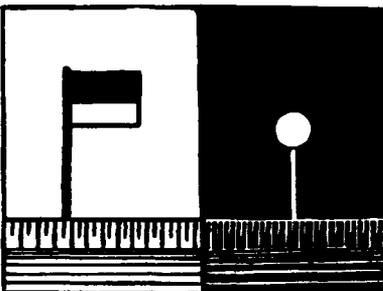
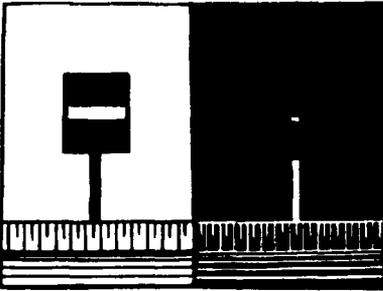
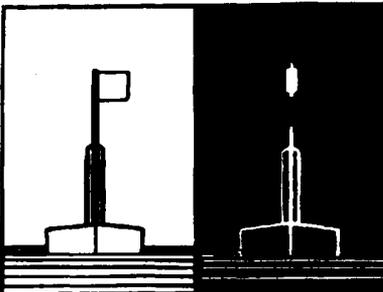
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Nr. 3. Fischereifahrzeuge am Ausleger auf der Fahrwasser- seite: weißes gewöhnliches Licht, außerdem Licht nach Nr. 1.</p>	<p>56 </p>
<p>§ 73 Lichter stillliegender Flöße an jeder der beiden dem Fahr- wasser zugekehrten Ecken: zwei weiße gewöhnliche Lichter.</p>	<p>57 </p>
<p>§ 74 Buchstabe c. Lichter schwimmender Anlagen auf der Fahrwasserseite: mindestens ein gelbes gewöhnliches Licht.</p>	<p>58 </p>
<p>§ 76 Kennzeichnung der Anker bei Tag über dem Anker: hellblauer Döpper, bei Nacht auf dem Fahrzeug: gelbes gewöhnliches Licht unter einem weißen gewöhnlichen Licht.</p>	<p>59 </p> <p>60 </p>

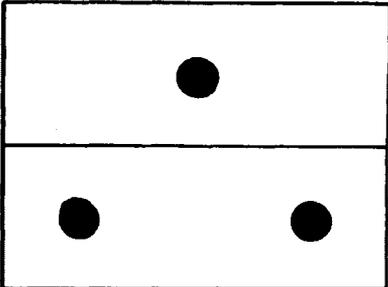
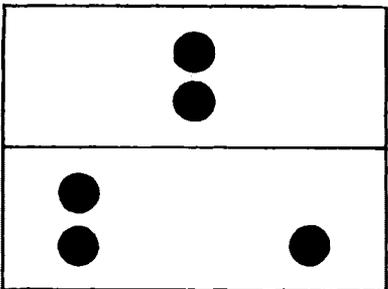
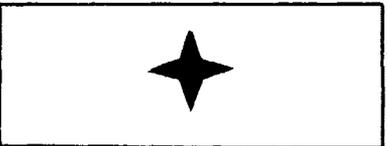
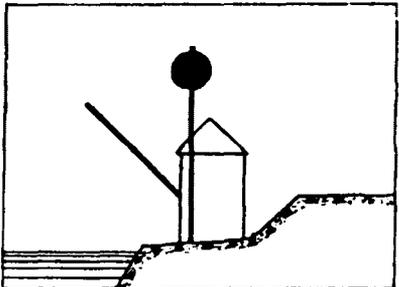
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 77 Nr. 1. Zeichen der schwimmenden Geräte</p> <p>bei Tag:</p> <p>oberhalb der Spycck'schen Fähre: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, rot-weiße Flagge, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, rote Flagge;</p> <p>unterhalb der Spycck'schen Fähre: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, zwei schwarze Bälle, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein schwarzer Ball;</p> <p>bei Nacht:</p> <p>nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht;</p> <p>wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist,</p> <p>bei Tag:</p> <p>oberhalb der Spycck'schen Fähre: nach beiden Seiten rot-weiße Flagge; unterhalb der Spycck'schen Fähre: nach beiden Seiten zwei schwarze Bälle;</p> <p>bei Nacht:</p> <p>nach beiden Seiten ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht.</p>	<p>61 </p> <p>62 </p> <p>63 </p> <p>64 </p>
<p>§ 84 Ankerverbot</p> <p>am Ufer: weiße Tafel mit rotem Rand und rot durchstrichenem umgekehrtem schwarzem Anker.</p>	<p>65 </p>

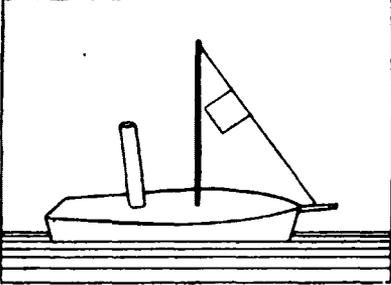
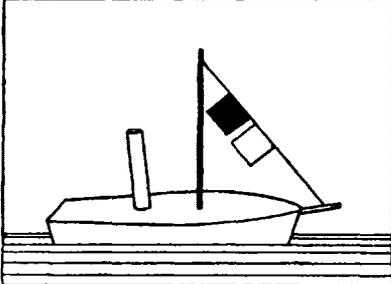
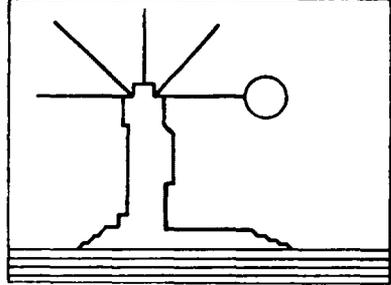
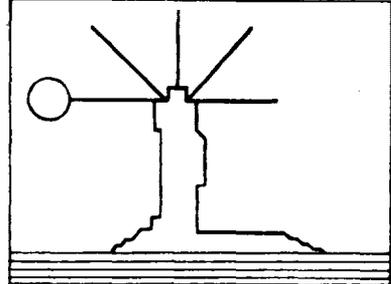
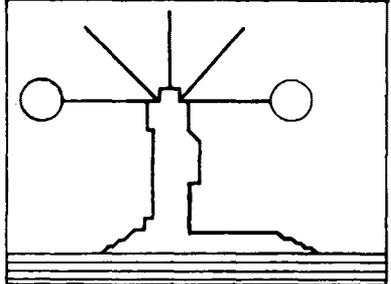
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 94 Nr. 1. Kennzeichnung festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge</p> <p>bei Tag:</p> <p>oberhalb der Spyck'schen Fähre: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, rot-weiße Flagge, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, rote Flagge;</p> <p>unterhalb der Spyck'schen Fähre: nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, zwei schwarze Bälle, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein schwarzer Ball;</p> <p>bei Nacht:</p> <p>nach der Seite, an der das Fahrwasser frei ist, ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht, nach der Seite, an der das Fahrwasser nicht frei ist, ein rotes helles Licht;</p> <p>wenn das Fahrwasser auf beiden Seiten frei ist,</p> <p>bei Tag:</p> <p>oberhalb der Spyck'schen Fähre: nach beiden Seiten rot-weiße Flagge; unterhalb der Spyck'schen Fähre: nach beiden Seiten zwei schwarze Bälle;</p> <p>bei Nacht:</p> <p>nach beiden Seiten ein weißes helles Licht und darüber ein rotes helles Licht.</p>	<p>66 </p> <p>67 </p> <p>68 </p> <p>69 </p>
<p>§ 94 Nr. 4. Kennzeichnung von Brückenpfeilern ohne Überbau</p> <p>bei Nacht: weißes Blinklicht.</p>	<p>70 </p>

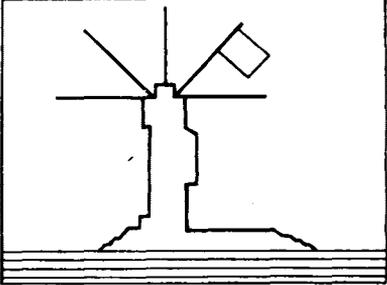
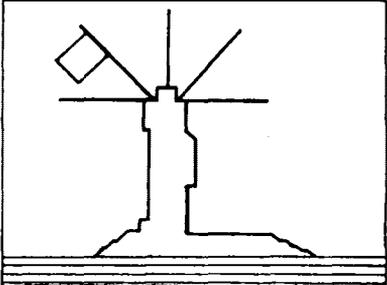
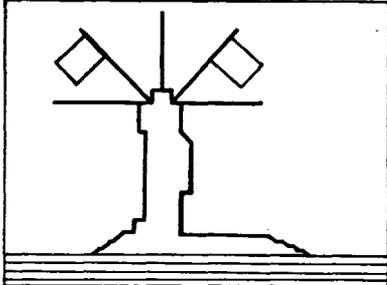
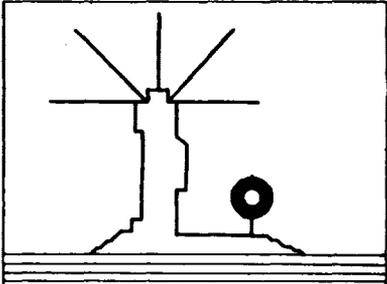
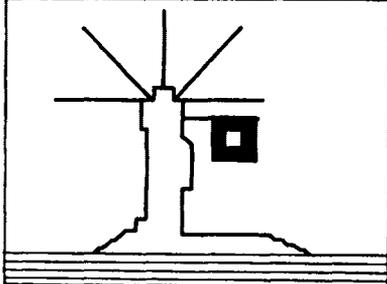
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 100 Reeden und Liegeplätze</p> <p>Nr. 1. Kennzeichnung der Grenzen der Reeden am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit schwarzem „R“ und einer Spitze in Richtung der Reede.</p> <p>Nr. 2. Kennzeichnung der Grenzen der Liegeplätze am Ufer: rechteckige blaue Tafeln mit weißem „P“ und einer Spitze in Richtung des Liegeplatzes.</p>	<p>71 </p> <p>72 </p>
<p>§ 105 Überwachung</p> <p>Nr. 1. Fahrzeug des Beamten, der an Bord kommen will, zeigt bei Tag: Flagge in Landesfarben: a) Schweiz, b) Frankreich, c) Deutschland, d) Niederlande;</p> <p>bei Nacht: rotes Blinklicht.</p>	<p>73 </p> <p>74 </p>
<p>§ 110 Signalstation an der deutsch-schweizerischen Grenze (km 170) Bergfahrer müssen anhalten, wenn talwärts sichtbar: rotes Licht;</p>	<p>75 </p>

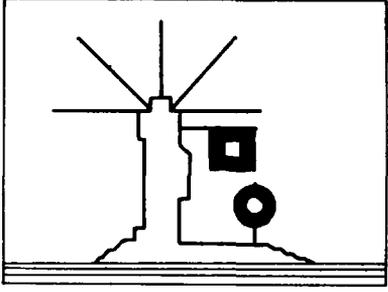
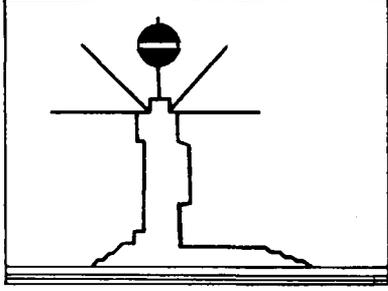
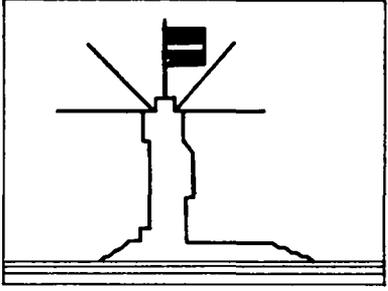
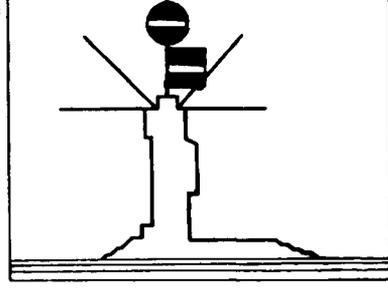
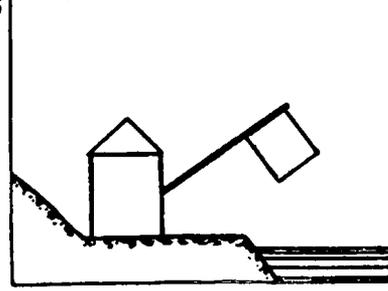
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Talfahrer und aus dem Hüninger Kanal kommende Fahrzeuge müssen anhalten, wenn bergwärts sichtbar:</p> <p style="text-align: right;">rotes Licht.</p>	<p>76</p> 
<p>§ 113 Wahrschauzeichen bei Wyk-by-Duurstede</p> <p>Fahrzeuge kommen von der Schleuse Wyk-by-Duurstede (rechtes Ufer):</p> <p style="text-align: right;">ein gelbes Blinklicht;</p>	<p>77</p> 
<p>Fahrzeuge kommen von der Schleuse Ravenswaay (linkes Ufer):</p> <p style="text-align: right;">zwei gelbe Blinklichter übereinander;</p>	<p>78</p> 
<p>Fahrzeuge kommen aus beiden Richtungen:</p> <p style="text-align: right;">drei gelbe Blinklichter.</p>	<p>79</p> 
<p>§ 118 Wahrschauen der Flöße</p> <p>Nr. 2. Floß mit Wahrschaunachen (3/4 bis 1 1/2 Std. vorausfahrend) auf Nachen: rot-weiß-karierte Flagge;</p> <p>Nr. 4. Floß ohne Wahrschaunachen auf Floß: rot-weiß-karierte Flagge.</p>	<p>80</p> 

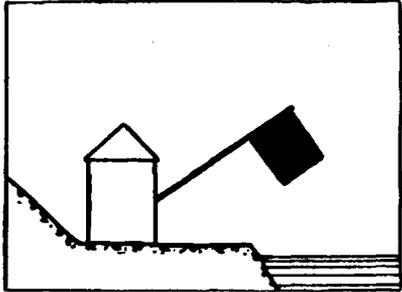
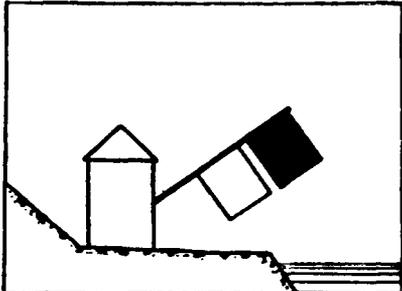
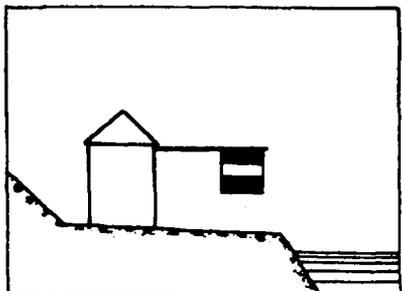
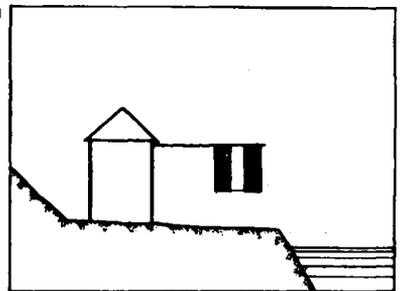
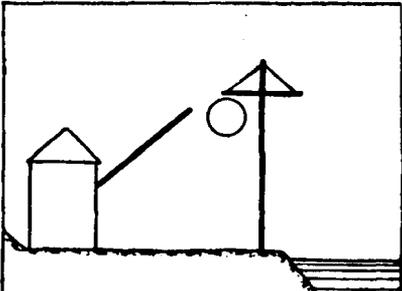
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 121 Verbot der Nachtschifffahrt unterhalb der Spycck'schen Fähre bei Nacht: am Ufer rotes Licht an weißer Tafel (die verbotenen Strecken sind auf der Tafel angegeben).</p>	<p>81 </p>
<p>§ 124 Hochwasser unterhalb der Spycck'schen Fähre Geschwindigkeit vermindern, wo am Ufer bei Tag: rot-weiße Flagge, bei Nacht: ein weißes gewöhnliches Licht und darüber ein rotes gewöhnliches Licht.</p>	<p>82 </p>
<p>§ 125 Großer Elsässischer Kanal Nr. 1. und Nr. 2. Grenzen der Schiff- fahrt: bei Tag: rote Tafel mit waage- rechtem weißem Streifen, bei Nacht: zwei rote gewöhnliche Lichter übereinander.</p>	<p>83 </p>
<p>§ 126 Nr. 2. Annäherung an die Schleusen des Großen Elsässischen Kanals Fahrzeuge, die in die Schleuse einfahren wollen, zeigen bei Tag: weiße Flagge, bei Nacht: rotes gewöhnliches Licht etwa 1 m unter dem Toplicht.</p>	<p>84 </p>
<p>§ 128 Durchfahren der Schleusen des Großen Elsässischen Kanals Nr. 1. Schleuse zeigt, wenn Einfahrt verboten (Schleuse geschlossen): zwei rote Lichter in gleicher Höhe,</p>	<p>85 </p>

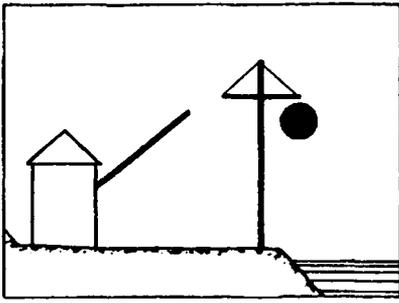
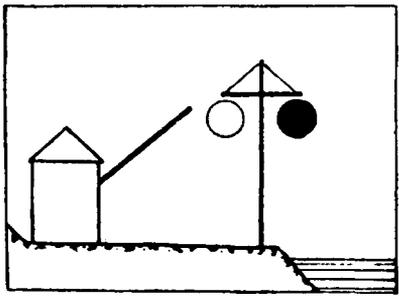
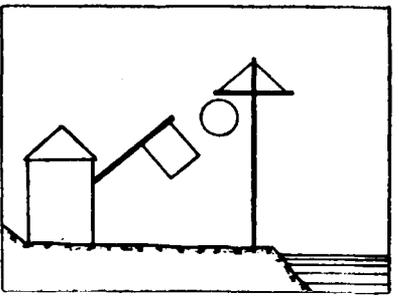
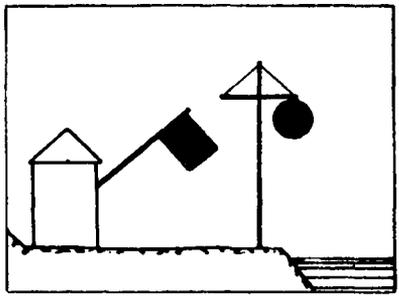
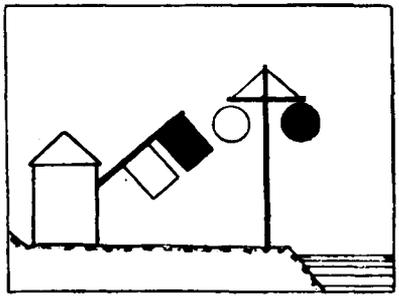
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Einfahrt verboten (Schleuse wird geöffnet):</p> <p>ein rotes Licht oder ein rotes und ein grünes Licht in gleicher Höhe,</p>	<p>86</p> 
<p>Einfahrt gestattet:</p> <p>zwei grüne Lichter in gleicher Höhe,</p>	<p>87</p> 
<p>Schleuse außer Betrieb:</p> <p>zwei rote Lichter übereinander oder drei rote Lichter, davon zwei übereinander.</p>	<p>88</p> 
<p>Nr. 2. Schleuse zeigt, wenn Ausfahrt gestattet:</p> <p>blaues Blinklicht.</p>	<p>89</p> 
<p>§ 129 Wahrschauen an der Binger-Loch-Strecke</p> <p>Wahrschauposten 3 (unterhalb des Binger Lochs) ist besetzt:</p> <p>blauer Ball</p>	<p>90</p> 

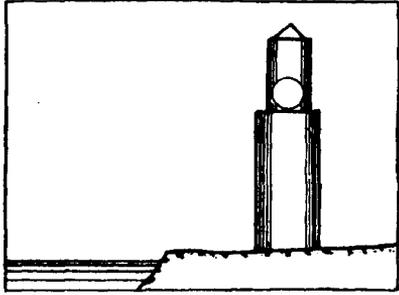
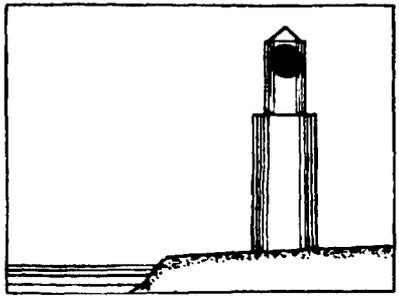
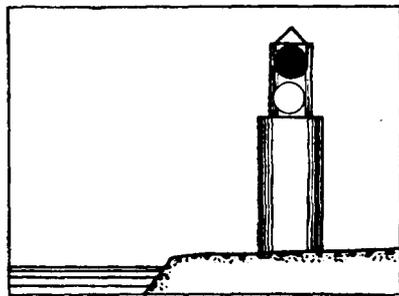
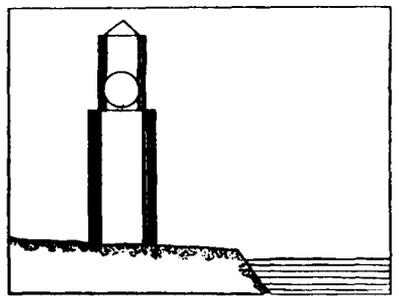
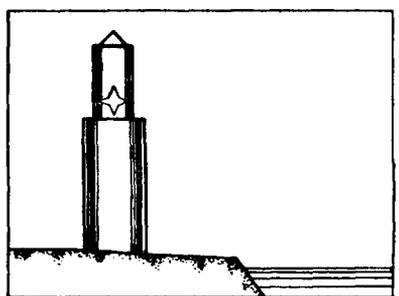
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>§ 130 Fahrt durch die Binger-Loch-Strecke</p> <p>Nr. 1. Buchstabe a. Anmeldung der Talschiffahrt vor der Abfahrt von Bingen oder vor der Vorbeifahrt an Rüdesheim für das Neue Fahrwasser: weiße Flagge,</p>	<p>91 </p>
<p>für das Binger-Loch-Fahrwasser: rote Flagge und weiße Flagge;</p>	<p>92 </p>
<p>Freigabe der Talschiffahrt durch Posten 2 (auf dem Mäuseturm) für das Neue Fahrwasser für Schleppzüge mit Ausnahme von Floßschleppzügen: weiße Scheibe,</p>	<p>93 </p>
<p>für Einzelfahrer: gelbe Scheibe,</p>	<p>94 </p>
<p>für Floßschleppzüge: gelbe Scheibe und weiße Scheibe;</p>	<p>95 </p>

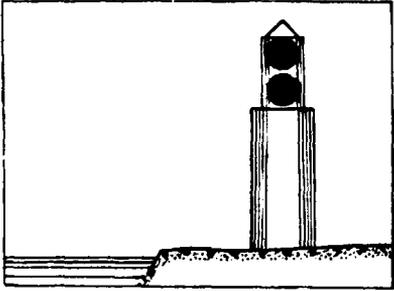
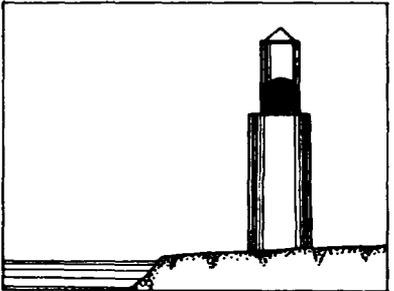
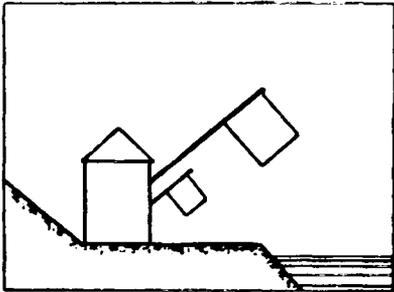
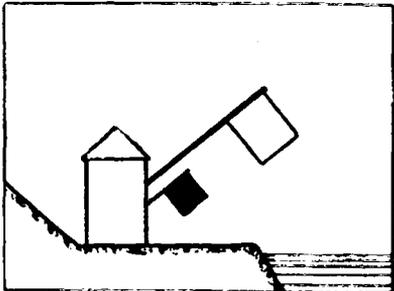
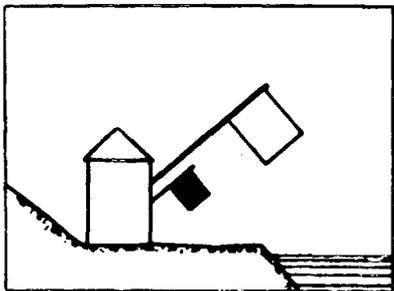
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>für das Binger-Loch-Fahrwasser für Schleppzüge mit Aus- nahme von Floßschleppzügen: weiße Flagge,</p>	<p>96 </p>
<p>für Einzelfahrer: gelbe Flagge,</p>	<p>97 </p>
<p>für Floßschleppzüge: gelbe Flagge und weiße Flagge.</p>	<p>98 </p>
<p>Buchstabe b. Halt für die Bergschiffahrt bei km 531,40: Posten 2 (auf dem Mäuseturm) zeigt für das Neue Fahrwasser: weiße Scheibe mit rotem Rand,</p>	<p>99 </p>
<p>für das Binger-Loch-Fahrwasser: weiße Flagge mit rotem Rand,</p>	<p>100 </p>

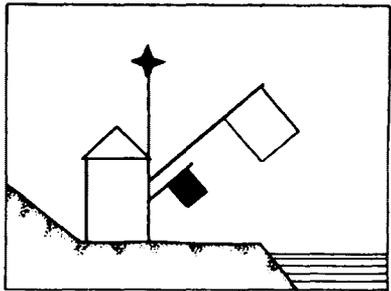
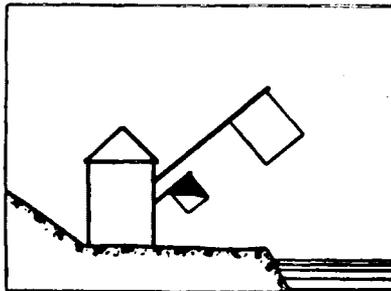
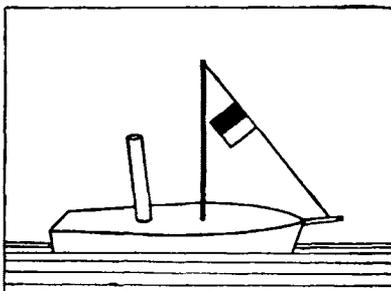
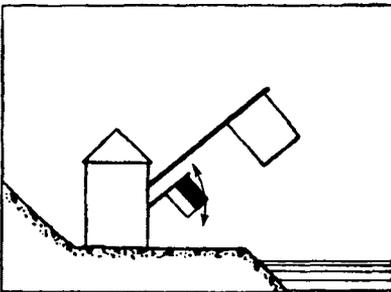
Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>für beide Fahrwasser: weiße Scheibe mit rotem Rand und weiße Flagge mit rotem Rand.</p>	<p>101 </p>
<p>Buchstabe c. Sperrung der Schifffahrt: Posten 2 zeigt auf der Spitze des Mäuseturms für das Neue Fahrwasser: rote Scheibe mit waage- rechtem weißem Streifen,</p>	<p>102 </p>
<p>für das Binger-Loch-Fahrwasser: rote Flagge mit waage- rechtem weißem Streifen,</p>	<p>103 </p>
<p>für beide Fahrwasser: rote Scheibe mit waage- rechtem weißem Streifen und rote Flagge mit waage- rechtem weißem Streifen,</p>	<p>104 </p>
<p>§ 132 Fahrt durch die Strecke Lorch—St. Goar; Hauptzeichen der Wahrschauen Nr. 1. Die Wahrschauposten 1 (an der Wirbelley) 3 (gegenüber dem Kammereck) 4 (am Betteck) 5 (gegenüber der Loreley) 6 (an der Bank) zeigen zur Ankündigung der Tal- schifffahrt bei Schlepptzügen mit Aus- nahme von Floßschlepptzügen: weiße Flagge,</p>	<p>105 </p>

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>bei Einzelfahrern: rote Flagge,</p>	<p>106 </p>
<p>bei Floßschleppzügen: rote Flagge und weiße Flagge.</p>	<p>107 </p>
<p>Nr. 2. Die Wahrschau-posten zeigen, wenn die Schifffahrt in beiden Richtungen gesperrt ist: rote Flagge mit waagrechttem weißem Streifen, wenn die Schifffahrt in einer Richtung gesperrt ist, nach der gesperrten Richtung hin sichtbar: rote Tafel mit waagrechttem weißem Streifen,</p>	<p>108 </p>
<p>wenn die Schifffahrt in einer Richtung gesperrt ist, nach der freien Richtung hin sichtbar: grüne Tafel mit senkrechttem weißem Streifen.</p>	<p>109 </p>
<p>Nr. 3. Benutzt die Talschifffahrt das linke Fahrwasser am Kammer-eck, so zeigen Posten 3 (gegenüber dem Kammer-eck) und Posten 4 (am Betteck) bei Schleppzügen mit Ausnahme von Floßschleppzügen: weißen Ball,</p>	<p>110 </p>

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>bei Einzelfahrern: roten Ball,</p>	<p>111 </p>
<p>bei Floßschleppzügen: roten Ball und weißen Ball.</p>	<p>112 </p>
<p>Beide Posten zeigen, wenn die Talschiffahrt beide Fahrwasser am Kammereck benutzt, bei Schleppzügen mit Ausnahme von Floßschleppzügen: weiße Flagge und weißen Ball,</p>	<p>113 </p>
<p>bei Einzelfahrern: rote Flagge und roten Ball,</p>	<p>114 </p>
<p>bei Floßschleppzügen: rote Flagge und weiße Flagge sowie roten Ball und weißen Ball.</p>	<p>115 </p>

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Nr. 4. Posten 2 (auf dem Ochsenturm) zeigt talwärts sichtbar bei Schlepptzügen mit Ausnahme von Floßschlepptzügen: ein weißes Licht,</p>	<p>116 </p>
<p>bei Einzelfahrern: ein rotes Licht,</p>	<p>117 </p>
<p>bei Floßschlepptzügen: ein rotes Licht und ein weißes Licht,</p>	<p>118 </p>
<p>bergwärts sichtbar, um der Talschiffahrt anzuzeigen, daß sie angekündigt ist: ein weißes Licht,</p>	<p>119 </p>
<p>um der Talschiffahrt bei einem Wasserstand am Kauer Pegel von 1,20 m oder weniger anzuzeigen, daß ein Bergschlepptzug über den Jungferngrund hinausfährt: ein weißes Blinklicht.</p>	<p>120 </p>

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Posten 2 zeigt, wenn die Schifffahrt gesperrt ist, nach der gesperrten (oder den gesperrten) Richtung(en) hin sichtbar: zwei rote Lichter übereinander,</p> <p>wenn die Schifffahrt nur in einer Richtung gesperrt ist, nach der freien Richtung hin sichtbar: ein grünes Licht.</p>	<p>121 </p> <p>122 </p>
<p>§ 133 Fahrt durch die Strecke Lorch—St. Goar; Zusatzzeichen der Wahrschauen</p> <p>Nr. 1. Posten 3 (gegenüber dem Kammerdeck) und die Posten unterhalb davon zeigen, wenn die Talschifffahrt unterhalb des Jungferngrundes ist: kleine weiße Zusatzflagge.</p> <p>Nr. 2. Posten 3 (gegenüber dem Kammerdeck) und die Posten unterhalb davon zeigen, wenn die Talschifffahrt unterhalb des Geisenrückens ist: kleine rote Zusatzflagge.</p> <p>Nr. 3. Posten 6 (an der Bank) zeigt, wenn die Talschifffahrt die Lützelsteine erreicht hat: kleine blaue Zusatzflagge;</p>	<p>123 </p> <p>124 </p> <p>125 </p>

Beschreibung der Zeichen und Lichter	Darstellung der Zeichen und Lichter
<p>Posten 6 zeigt außerdem, wenn zwischen km 554,30 und 555,40 nur einzelne Fahrzeuge zu Tal fahren: ein rotes Blinklicht.</p>	<p>126</p> 
<p>Nr. 4. Posten 6 (an der Bank) zeigt, wenn zwei Bergschleppzüge zwischen Bankeck und Lore- ley sind: kleine blau-weiße Zusatzflagge. Nr. 5. Posten 5 (gegenüber der Loreley) zeigt, wenn zwei Bergschleppzüge unterhalb des Jungferngrund- des sind: kleine blau-weiße Zusatzflagge.</p>	<p>127</p> 
<p>§ 134 Anlegen von Fahrgastschiffen in St. Goar Fahrgastschiff will in der Talfahrt in St. Goar anlegen: Nr. 1. Fahrgastschiff zeigt blau-weiße Flagge; Nr. 2. Posten 6 (an der Bank) winkt mit kleiner blau-weißer Flagge.</p>	<p>128</p>  <p>129</p> 

**Verordnung zur Einführung
der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein
(Schiffahrtspolizeiverordnung zur Ergänzung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung).**

Vom 24. Dezember 1954.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1207) wird verordnet:

Artikel 1

Zur Ergänzung der §§ 99 und 100 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1411) werden die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein in der anliegenden, von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Fassung in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein werden nach § 2 des Ge-

setzes zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung bestraft.

Artikel 3

Diese Polizeiverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

(§§ 99, 100 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung)

Abschnitt I

Basel

§ 1

Allgemeine Liegeplätze

Als Liegeplätze für Fahrzeuge aller Art dient die Wasserfläche am rechten Ufer von km 169,35 bis 169,80.

Die Liegeplätze werden den Fahrzeugen durch den Hafenmeister zugewiesen.

§ 2

Belegen der Plätze

Bei einem Pegelstand in Rheinfeldern von 4,50 m und mehr dürfen höchstens drei Schiffe nebeneinander auf dem Strom liegen.

Abschnitt II

Mannheim — Ludwigshafen

§ 1

Allgemeines

1. Auf den Reeden von Mannheim (rechtes Ufer, km 412,35 bis 416,27 und km 423,50 bis 431,80) und vor Ludwigshafen (linkes Ufer, km 419,77 bis 430,94) dürfen Fahrzeuge nur auf den in den §§ 2 bis 5 genannten Liegeplätzen stilliegen.

2. Flößen weist die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde Liegeplätze von Fall zu Fall zu.

§ 2

Allgemeine Liegeplätze

Als Liegeplätze für Fahrzeuge, mit Ausnahme der in § 4 genannten, werden folgende Wasserflächen bestimmt:

a) Am rechten Ufer

vor Mannheim-Rheinau

von km 412,35 bis 412,80,
von km 413,30 bis 414,25,
von km 414,56 bis 414,90,
von km 415,25 bis 415,35,
von km 415,60 bis 416,27;

vor Mannheim

von km 423,50 bis 423,75,
von km 425,00 bis 427,20,
von km 428,65 bis 430,80;

b) am linken Ufer

vor Ludwigshafen

von km 424,83 bis 431,10.

§ 3

Liegeplätze für Schlepper

Als Liegeplätze für Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach zum Schleppen bestimmt sind, werden die Wasserflächen am rechten Ufer vor Mannheim

von km 423,75 bis 424,00 und
von km 424,80 bis 424,90

bestimmt.

§ 4

**Liegeplätze für Tankschiffe
und andere Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen**

1. Als Liegeplätze für Tankschiffe werden folgende Wasserflächen bestimmt:

- a) Am rechten Ufer
 von km 413,00 bis 413,30
 für beladene und leere, nicht entgaste Tankschiffe, die dort laden oder löschen wollen,
 von km 427,60 bis 428,00
 für beladene und leere, nicht entgaste Tankschiffe,
 von km 430,80 bis 431,10
 für leere, nicht entgaste Tankschiffe;

- b) am linken Ufer
 von km 421,60 bis 422,00
 für beladene und leere, nicht entgaste Tankschiffe.

2. Fahrzeugen mit Sprengstoffen oder sonstigen gefährlichen Ladungen werden Liegeplätze von Fall zu Fall zugewiesen.

§ 5

Liegeplatz vor der Badischen Anilin- und Sodafabrik

Der Liegeplatz am linken Ufer im Bereich der Badischen Anilin- und Sodafabrik darf von km 426,57 bis 431,10 nur von Fahrzeugen benutzt werden, die bei der Badischen Anilin- und Sodafabrik laden oder löschen.

§ 6

Belegen der Plätze

1. Auf den in den §§ 2 bis 5 genannten Liegeplätzen dürfen mehr als drei Fahrzeuge nebeneinander liegen.

2. Liegeplätze dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden.

3. Die Endpunkte der Liegeplätze sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung gekennzeichnet. Die von der Oberkante der Ufermauern oder -böschungen ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

4. Wo innerhalb der Liegeplätze schwimmende Anlagen liegen, dürfen Fahrzeuge stromseits der Anlagen nicht stilliegen.

5. Umschlaganlagen an den Liegeplätzen müssen für Fahrzeuge, die dort laden oder löschen wollen, freigehalten oder freigemacht werden.

§ 7

Wendeplatz

Die Wasserfläche von km 428,00 bis 428,65 ist als Wendeplatz freizuhalten.

Abschnitt III

Mainz

§ 1

Allgemeines

1. Auf der Reede vor Mainz (km 495,93 bis 500,10) dürfen Fahrzeuge nur auf den in den §§ 2 bis 4 genannten Liegeplätzen stilliegen.

2. Flöße dürfen auf der Reede nicht stilliegen.

§ 2

Allgemeine Liegeplätze

1. Als Liegeplätze für Fahrzeuge, mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten, werden bestimmt:

Liegeplatz 1

von km 495,93 (Gemarkungsgrenze bei Weisenau)

bis km 497,76 (oberes Ende der Fischtortreppe),

Liegeplatz 2

von km 499,20 (150 m unterhalb der Straßenbehelfsbrücke Mainz-Kastel)

bis km 500,10 (Einfahrt in den Zollhafen).

2. Die Endpunkte der Liegeplätze sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung gekennzeichnet. Die von der Oberkante der Ufermauern oder -böschungen ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

§ 3

Liegeplatz für den Ortsverkehr

Der 60 m breite Wasserstreifen vor dem linken Ufer von km 495,93 bis 500,10 darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in Mainz Fahrgäste aufnehmen oder absetzen, Güter laden oder löschen oder die von der Hafenverwaltung eine Erlaubnis zum Anlegen besitzen.

§ 4

**Liegeplätze für Tankschiffe
und andere Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen**

1. Beladene und leere, nicht entgaste Tankschiffe dürfen nur am rechten Ufer von km 497,20 bis 497,50 eine 60 m breite Wasserfläche, vom Ufer ab gerechnet, benutzen. Vom Ufer ist ein Abstand von mindestens 25 m zu halten.

2. Fahrzeugen mit Sprengstoffen oder sonstigen gefährlichen Ladungen werden Liegeplätze von Fall zu Fall zugewiesen.

Abschnitt IV

Geisenheim

§ 1

Allgemeines

1. Auf der Reede vor Geisenheim (km 523,50 bis 524,40) dürfen Fahrzeuge nur auf dem in § 2 genannten Liegeplatz stilliegen.

2. Flöße dürfen auf der Reede nicht stilliegen.

§ 2

Allgemeiner Liegeplatz

1. Als Liegeplatz für Fahrzeuge, mit Ausnahme der in § 3 genannten, wird am rechten Ufer von km 523,50 bis 524,40 eine 80 m breite Wasserfläche, vom Ufer ab gerechnet, bestimmt.

2. Der Liegeplatz darf nur vom rechten Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden.

§ 3

Liegeplatz für Tankschiffe

Tankschiffe müssen den Tankschifflichegeplatz der Reede Bingen (Abschnitt V § 4) benutzen.

Abschnitt V

Bingen

§ 1

Allgemeines

1. Auf der Reede vor Bingen (km 524,20 bis 529,13) dürfen Fahrzeuge nur auf den in den §§ 2 bis 4 genannten Liegeplätzen stilliegen.

2. Flöße dürfen auf der Reede nicht stilliegen.

§ 2

Allgemeine Liegeplätze

1. Als Liegeplätze für Fahrzeuge, mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten, werden bestimmt:

Liegeplatz 1

längs des Hafendamms im Kemptener Fahrwasser von km 525,80 bis 526,70. Die Endpunkte des Liegeplatzes sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung gekennzeichnet;

Liegeplatz 2

stromseits der Verbindungslinie zwischen den Bojen „Bingen 1“ und „Bingen 2“;

Liegeplatz 3

stromseits der Verbindungslinie zwischen den Bojen „Bingen 3“ und „Bingen 4“;

Liegeplatz 4

stromabwärts der Boje „Bingen 5“, soweit es der Wasserstand und der Nahegrund gestatten. Dieser Liegeplatz ist nur für Talschleppzüge bestimmt.

2. Die von der Oberkante der Ufermauern oder -böschungen ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

§ 3

Liegeplatz für den Ortsverkehr

Die durch die fünf Bojen „Bingen 1“ bis „Bingen 5“ abgegrenzte Wasserfläche am linken Ufer von km 527,50 bis 529,13 darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in Bingen Fahrgäste aufnehmen oder absetzen oder Güter laden oder löschen.

§ 4

Liegeplatz für Tankschiffe

Als Liegeplatz für beladene und leere, nicht entgaste Tankschiffe ist die Wasserfläche am linken Ufer von km 524,20 bis 524,60 (Ilmen-Aue) bestimmt. Die Endpunkte des Liegeplatzes sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung gekennzeichnet.

§ 5

Freihalten von Durchfahrten

1. Für den Ortsverkehr (§ 3) sind freizuhalten

a) eine obere schräge Durchfahrt zwischen den Liegeplätzen 2 und 3, begrenzt nach oben durch die Verbindungslinie zwischen der Boje „Bingen 2“ und den oberen rot-weißen Bällen am Ufer, nach unten durch die Verbindungslinie zwischen der Boje „Bingen 3“ und den unteren rot-weißen Bällen am Ufer;

b) eine untere gerade Durchfahrt zwischen den Liegeplätzen 3 und 4, begrenzt nach oben durch die Verbindungslinie zwischen der Boje „Bingen 4“ und den beiden oberen rot-weißen Bällen am Ufer, nach unten durch die Verbindungslinie zwischen der Boje „Bingen 5“ und den beiden unteren rot-weißen Bällen am Ufer.

2. Die obere Durchfahrt (Nummer 1 Buchstabe a) braucht nur in der Zeit vom 1. April bis zum 14. Oktober freigehalten zu werden.

§ 6

Besondere Fahrregeln

1. Die für Bergschleppzüge bestimmten Anhänger dürfen von den Schleppern nur oberhalb der unteren Durchfahrt (§ 5 Nr. 1 Buchstabe b) aufgenommen werden.

2. Zwischen dem Liegeplatz 3 und dem Binger Ufer dürfen Fahrzeuge nur von Schleppern aufgenommen werden, die noch keinen Anhang hinter sich haben.

Abschnitt VI

Salzig

§ 1

Allgemeines

1. Auf der Reede vor Salzig (km 563,80 bis 568,00) dürfen Fahrzeuge nur auf den in den §§ 2 und 3 genannten Liegeplätzen stilliegen.

2. Flöße dürfen auf der Reede nicht stilliegen.

§ 2

Allgemeine Liegeplätze

Die Endpunkte der Liegeplätze für Fahrzeuge, mit Ausnahme der in § 3 genannten, sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung gekennzeichnet. Die vom Leinpfad ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

§ 3

Liegeplatz für Tankschiffe

Als Liegeplatz für beladene und leere, nicht entgaste Tankschiffe ist die Wasserfläche am linken Ufer von km 563,80 bis 564,30 bestimmt.

§ 4

Belegen der Plätze

Die Liegeplätze dürfen nur vom linken Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden.

§ 5

Wendeplatz

Die Wasserfläche von km 566,65 bis 567,15 ist als Wendeplatz freizuhalten. Auf dem Wendeplatz ist das Stilliegen verboten.

§ 6

Freihalten des Fährbereichs

Die Wasserfläche von km 565,70 bis 565,90 ist für den Fährverkehr freizuhalten. In dem Fährbereich ist das Stilliegen verboten.

Abschnitt VII

Wesseling

§ 1

Allgemeines

1. Auf der Reede vor Wesseling (km 667,93 bis 672,10) dürfen Fahrzeuge nur auf den in den §§ 2 bis 5 genannten Liegeplätzen stilliegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die an hierfür bestimmten Stellen laden oder löschen.

2. Flöße dürfen auf der Reede nicht stilliegen.

§ 2

Allgemeine Liegeplätze

Als Liegeplätze für Fahrzeuge, mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten, werden folgende Wasserflächen am linken Ufer bestimmt:

Von km 668,80 bis 669,30

für leere Fahrzeuge, die in Wesseling beladen werden sollen,

von km 670,20 bis 671,80

für in Wesseling beladene Fahrzeuge.

§ 3

Liegeplatz für Schlepper

Als Liegeplatz für Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Schleppen bestimmt sind und die in Wesseling Fahrzeuge aufnehmen sollen, wird die Wasserfläche am linken Ufer von km 669,90 bis 670,20 bestimmt.

§ 4

Liegeplatz für Tankschiffe

Als Liegeplatz für Tankschiffe, welche die Ölverladebrücke der Union Kraftstoff benutzen, wird die Wasserfläche am linken Ufer von km 667,93 bis 668,65 bestimmt.

§ 5

Liegeplatz der Reederei Braunkohle

Die Wasserfläche vor den Werkstattgebäuden der Reederei Braunkohle von km 669,65 bis 669,90 steht nur dieser Reederei als Liegeplatz zur Verfügung.

§ 6

Belegen der Plätze

1. Die Liegeplätze dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden.

2. Die Endpunkte der Liegeplätze sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung gekennzeichnet. Die von der Uferlinie ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

§ 7

Wendeplatz

1. Als Wendeplatz wird die Wasserfläche an der Fähr von km 669,30 bis 669,63 bestimmt. Auf dem Wendeplatz ist das Stilliegen verboten.

2. Das Wenden ist bei hinreichendem Raum überall gestattet.

§ 8

Freihalten von Zufahrten

Die Zufahrt zu der Ladestelle der Chemischen Werke Wesseling (km 670,20) und die 40 m breite Wasserfläche vor der Verladeanlage der Köln-Bonner Eisenbahnen A.G. (km 670,45 bis 671,80) sind freizuhalten.

§ 9

Liegeverbot

Am rechten Ufer von km 669,00 bis 672,00 ist das Stilliegen verboten.

§ 10

Besondere Fahrregeln

Allen Fahrzeugen, mit Ausnahme der in § 4 genannten, ist das Befahren einer Wasserfläche 50 m oberhalb, unterhalb und stromseits der Ölverladebrücke der Union Kraftstoff aus Sicherheitsgründen verboten. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge.

Abschnitt VIII

Duisburg-Ruhrort

§ 1

Allgemeines

1. Auf der Reede vor Duisburg-Ruhrort (km 770,70 bis 788,00) dürfen Fahrzeuge nur auf den in den §§ 2 bis 4 genannten Liegeplätzen stilliegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die an den hierfür bestimmten Stellen laden oder löschen.

2. Flöße dürfen auf der Reede nicht stilliegen.

§ 2

Allgemeine Liegeplätze

Als Liegeplätze für Fahrzeuge, mit Ausnahme der in § 4 genannten, werden folgende Wasserflächen bestimmt:

a) Am linken Ufer

Liegeplatz „Hochhemmerich“

von km 775,60 bis 776,90

für beladene Fahrzeuge mit Fahrtziel stromauf und für beladene, für die Duisburg-Ruhrorter Häfen bestimmte Fahrzeuge;

Liegeplatz „Homburg“

von km 778,65 bis 780,00

für beladene, von den Ruhrorter Häfen oder der Ruhr kommende Fahrzeuge mit Fahrtziel stromauf und für ankommende, für diese Häfen oder die Ruhr bestimmte beladene Fahrzeuge;

Liegeplatz „Homburger Ort“

von km 781,40 bis 784,00

für beladene, von unterstrom kommende Fahrzeuge und für beladene, von Häfen und Ladestellen unterhalb der Ruhr mit Fahrtziel stromauf auslaufende Fahrzeuge, ferner für leere, von unterstrom kommende Fahrzeuge — insbesondere bei Überbelegung des Liegeplatzes „Luftball“ — jedoch nur in unmittelbarer Ufernähe in einer Breite von höchstens 30 m;

b) am rechten Ufer

Liegeplatz „Hochfelder Längskribbe“

von km 773,30 bis 774,00

für leere und beladene Fahrzeuge im Verkehr mit den Hochfelder Häfen und dem Hafen Rheinhausen;

Liegeplatz „Hochfeld“

von km 774,70 bis 776,50

für leere und beladene Fahrzeuge im Verkehr mit den hier befindlichen Industriewerken;

Liegeplatz „Schreckling“

von km 777,60 bis 779,60

für leere, von oberstrom und von der Ruhr kommende Fahrzeuge;

Liegeplatz „Luftball“

von km 781,34 bis 783,40, und zwar

von km 781,34 bis 781,54

für Motorschiffe, die kurzfristig anlegen und nicht auf Ladung warten,

von km 781,54 bis 783,40

für leere, von unterstrom kommende Fahrzeuge;

Liegeplatz „unterhalb der Baerler Brücke“

von km 785,70 bis 788,00

für beladene, von oberstrom und von Duisburg-Ruhrort kommende Fahrzeuge mit Fahrtziel stromab.

§ 3

Reserveliegeplätze

Als Reserveliegeplätze werden folgende Wasserflächen bestimmt:

a) Am linken Ufer

Liegeplatz „Friemersheim“

von km 770,70 bis 772,90

für leere und beladene Fahrzeuge und aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge;

b) am rechten Ufer

Liegeplatz „Rheinlust“

von km 770,70 bis 772,50

für leere und beladene Fahrzeuge im Verkehr mit dem Hafen Mannesmann, den Hochfelder Häfen und dem Hafen Rheinhausen;

Liegeplatz „Baerler Brücke“

von km 785,10 bis 785,60

für leere, von unterstrom kommende Fahrzeuge.

Die Reserveliegeplätze sind aufzusuchen, wenn die in § 2 genannten Liegeplätze voll belegt sind.

§ 4

Liegeplätze für Tankschiffe

Als Liegeplätze für Tankschiffe werden folgende Wasserflächen bestimmt:

a) Am linken Ufer

Tankschiff-Liegeplatz „Hochhemmerich“

von km 777,00 bis 777,60

für beladene und leere, nicht entgaste Tankschiffe;

b) am rechten Ufer

Tankschiff-Liegeplatz „Rheinlust“

von km 772,60 bis 772,90

für leere, nicht entgaste, von oberstrom kommende Tankschiffe und Tankschiffe, die auf Be- oder Entladung am Werk des Benzolverbandes warten.

§ 5

Belegen der Plätze

1. Die Liegeplätze dürfen nur vom Ufer aus, ein Fahrzeug längsseits des anderen, belegt werden.

2. Die Endpunkte der Liegeplätze sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung gekennzeichnet. Die von der Uferlinie ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

§ 6

Wendeplätze

1. Als Wendeplätze sind folgende Wasserflächen bestimmt:

Bei der Essenberger Fähre

von km 777,60 bis 778,60,

mit Ausnahme des Liegeplatzes am rechten Ufer,

oberhalb der Ruhrmündung

von km 779,60 bis 780,10,

mit Ausnahme des Liegeplatzes am linken Ufer,

oberhalb der Baerler Eisenbahnbrücke

von km 784,00 bis 785,00.

Auf den Wendepunkten ist das Stilliegen verboten.

2. Das Wenden ist bei hinreichendem Raum überall gestattet.

§ 7

Freihalten von Zufahrten

1. In den Zufahrten zu den Häfen, zur Ruhr und zu den Landebrücken dürfen Fahrzeuge nicht stilliegen.

2. Die Zugänge zu den Lade- und Löschstellen sind nach Bedarf freizugeben.

§ 8

Besondere Fahrregeln

1. Auf der Strecke von km 774,40 bis 788,00 sind untersagt

- a) das gegenseitige Überholen von Schleppzügen in der Bergfahrt,
- b) das Überholen von Schleppzügen in der Talfahrt,
- c) das Überholen von Schleppzügen oder einzelnen Fahrzeugen, solange diese selbst überholen,
- d) das Segeln.

2. Nummer 1 Buchstabe a und b gilt nicht für in Bildung begriffene Schleppzüge und Hafenbugsierboote mit nur einem Anhang auf kurzem Strang.

Abschnitt IX

Emmerich

§ 1

Allgemeines

1. Auf der Reede vor Emmerich (km 849,20 bis 855,10) dürfen Fahrzeuge nur auf den in den §§ 2 und 3 genannten Liegeplätzen stilliegen.

2. Flößen weist die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde Liegeplätze von Fall zu Fall zu.

§ 2

Allgemeine Liegeplätze

1. Als Liegeplätze für Fahrzeuge, mit Ausnahme der in § 3 genannten, werden folgende Wasserflächen bestimmt:

- a) Am rechten Ufer
von km 851,80 bis 852,50
für einzelne Fahrzeuge des Bergverkehrs und des Verkehrs nach Kleve vor den durch Sperrbälle gekennzeichneten Landebrücken, sofern nicht der Sperrball gehißt ist;
- b) am linken Ufer
von km 850,20 bis 852,10
für Bergschleppzüge,
von km 852,10 bis 852,30
für einzelne Fahrzeuge des Bergverkehrs und des Verkehrs nach Kleve, soweit sie nicht vor den Landebrücken am rechten Ufer anlegen können (Buchstabe a),

von km 852,80 bis 854,10

für Talschleppzüge und einzelne Talfahrer.

2. Sind die Liegeplätze nach Nummer 1 voll belegt, so weist die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde den übrigen Fahrzeugen Liegeplätze zu.

§ 3

Liegeplätze für Tankschiffe

Als Liegeplätze für leere oder mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K0, K1 oder K2 beladene Tankschiffe werden folgende Wasserflächen am linken Ufer bestimmt:

- Von km 849,20 bis 849,90
für Tankschiffe des Bergverkehrs,
von km 854,10 bis 854,30
für Tankschiffe des Talverkehrs.

§ 4

Belegen der Plätze

1. Auf den Liegeplätzen am linken Ufer müssen alle Schleppzüge und einzelnen Fahrzeuge seitliche Abstände von mindestens 6 m voneinander und vom Ufer halten.

2. Die Endpunkte der Liegeplätze am linken Ufer sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung gekennzeichnet. Die von der Uferlinie ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

§ 5

Wendeplatz

1. Als Wendeplatz für Fahrzeuge des Talverkehrs wird die Stromstrecke von km 854,30 bis 855,10 bestimmt. Auf dem Wendeplatz ist das Stilliegen verboten.

2. Das Wenden ist bei hinreichendem Raum überall gestattet.

Abschnitt X

Lobith

§ 1

Allgemeines

1. Die Reede vor Lobith erstreckt sich von km 857,35 bis 866,25 zwischen der Verbindungslinie der Bühnenköpfe am rechten Ufer und der Strommitte.

2. Fahrzeuge dürfen nur auf den in § 2 angegebenen Liegeplätzen belegen oder ankeren, und zwar darf jeder Liegeplatz nur von Fahrzeugen der dort angegebenen Art benutzt werden.

3. Flößen weist der Strommeister (bakenmeister) Liegeplätze von Fall zu Fall zu.

§ 2

Allgemeine Liegeplätze

1. Als Liegeplätze werden folgende Wasserflächen bestimmt:

- a) Von km 858,00 bis 859,60
für Talfahrer,

- b) von km 860,30 bis 861,00
für zu Tal fahrende Schleppzüge,
- c) von km 861,45 bis 861,90
für einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge,
- d) von km 862,95 bis 863,36
für einzeln zu Berg fahrende Fahrzeuge,
- e) von km 863,80 bis 866,25
für Bergfahrer,
- f) flußwärts der schwimmenden Privatlandeb-
rücken zwischen den Liegeplätzen nach
Buchstabe c und d für einzelne Fahrzeuge,
welche diese Landebücken benutzen.

2. Die Breite der Liegeplätze nach Buchstabe a bis e beträgt 170 m, von der Verbindungslinie der Bühnenköpfe ab gerechnet, sofern nicht am Ufer eine andere Breite angegeben ist.

3. Die Endpunkte der Liegeplätze nach Buchstabe a bis e sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtpolizei-
verordnung gekennzeichnet.

§ 3

Bestimmungen für Tankschiffe und andere Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen

1. Tankschiffe und Fahrzeuge mit Sprengstoffen oder sonstigen gefährlichen Ladungen müssen beim Stilliegen mindestens 10 m Abstand voneinander und von anderen Fahrzeugen halten; andere Fahrzeuge dürfen nur mit mindestens 10 m Abstand von Tankschiffen und von Fahrzeugen mit Sprengstoffen oder sonstigen gefährlichen Ladungen stilliegen.

2. Tankschiffe müssen die Luken geschlossen halten.

§ 4

Wendeplätze

1. Als Wendeplätze werden folgende Wasserflächen bestimmt:

- a) Von km 857,35 bis 858,00,
- b) von km 859,60 bis 860,30,

- c) von km 861,00 bis 861,45,
- d) von km 861,90 bis 862,95,
mit Ausnahme der Wasserflächen, die nach
§ 2 Nr. 1 Buchstabe f als Liegeplatz belegt
sind,
- e) von km 863,36 bis 863,80.

2. Es ist verboten, einen Wendeplatz zu befahren, außer zum Wenden oder auf der Fahrt nach oder von einem Liegeplatz.

3. Die Breite der Wendeplätze beträgt 170 m von den Verbindungslinien der Bühnenköpfe ab gerechnet, sofern nicht am Ufer eine andere Breite angegeben ist.

4. Die Endpunkte der Wendeplätze sind durch Tafeln am Ufer gekennzeichnet.

§ 5

Landebücken

1. An den schwimmenden Landebücken nach § 2 Nr. 1 Buchstabe f dürfen nicht mehr Fahrzeuge liegen, als an der betreffenden Landebücke angegeben ist. Fehlt diese Angabe, so dürfen nicht mehr als drei Fahrzeuge nebeneinander an der Landebücke liegen.

2. An den Landebücken dürfen nicht anlegen

- a) Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 65 m, sofern sie nicht eine schriftliche Erlaubnis des „Ingenieur van de Rijkswaterstaat“ in Nimwegen besitzen,
- b) Tankschiffe,
- c) Fahrzeuge mit Sprengstoffen oder sonstigen gefährlichen Ladungen,
- d) Fahrzeuge mit Seltenschrauben oder mit Schiebebooten,
- e) Fahrzeuge mit überstehender Decklast.

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
und den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens vom 5. Juli 1930
über den Freibord der Kauffahrteischiffe.**

Vom 16. Dezember 1954.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der nachfolgend genannten Staaten ist durch Notenwechsel Einverständnis darüber erzielt worden, daß das am 5. Juli 1930 in London unterzeichnete

Internationale Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 707) nebst Ergänzung vom 23. August 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 907)

gegenseitig wieder angewendet wird, und zwar im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Ägypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Indien, Jugoslawien, den Nie-

derlanden, Norwegen und der Südafrikanischen Union mit Wirkung vom 1. Juni 1953, Griechenland mit Wirkung vom 22. Januar 1954, Italien mit Wirkung vom 1. März 1954 und Australien mit Wirkung vom 1. Juli 1954.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, daß die Schweiz mit Wirkung vom 19. August 1954 und die Republik Korea mit Wirkung vom 11. September 1954 dem Übereinkommen beigetreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an Nummer 22 der Bekanntmachung vom 13. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 116).

Bonn, den 16. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

**Bekanntmachung
über die Entschädigung von schweizerischen Staatsangehörigen
für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.**

Vom 15. Dezember 1954.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321) wird bekanntgemacht, daß durch die schweizerische Gesetzgebung die Gegenseitigkeit im Sinne der genannten Vorschrift verbürgt ist.

Bonn, den 15. Dezember 1954.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Einbanddecken für Jahrgang 1954

Teil I: 1 Decke zu 2,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung.

Teil II: 2 Decken zu je 2,— DM = 4,— DM zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung.

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1955.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie im Vorjahr.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheck-Konto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben. Gesonderte Bestellung erübrigt sich.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühren.